Die neuen Reichssteuern

zusammenhängend und faßlich dargestellt von

Justizrat Dr. Noest, Solingen

Heft II:

Die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs

nach dem Gesetz vom 10. September 1919

1919 — Berlin C 2 — 1919

Industrieverlag Spaeth & Linde

Fachbuchhandlung für Steuerliteratur

336.2
N683n
Pt 2

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	5
Veranlagungszeitraum	8
Was ist Vermögenszuwachs?	8
Ausgleichung der Beträge	10
Was ist vom Endvermögen abzuziehen?	11
Besondere Bemerkungen	14
Grundstücke	17
Schenkungen	17
Wie hoch ist die Steuer?	20
Was ist abgabepflichtiger Zuwachs?	22
Über welche Jahre erstreckt sich der Zuwachs?	23
Wer muß die Kriegsabgabe zahlen?	24
Beschränkte Abgabepflicht	25
Steuererklärung	26
Steuerveranlagung	27
Rechtsmittel	28
Entrichtung der Abgabe	29
Strafbestimmungen	30
Härteparagraph	32
Gesetzestext	35
Sachregister	52

p 43996

Meine Herren!

Wir wenden uns jetzt der zweiten Kriegsabgabe zu, der Abgabe vom Vermögenszuwachs. Wie Sie alle wissen, ist eine Besteuerung des Vermögenszuwachses bereits vor dem Kriege ins Werk gesetzt. Im Jahre 1913 erschien es als ein wertvoller Gedanke, nicht das Vermögen nach seiner absoluten Höhe zu besteuern, sondern je nachdem es sich mehr oder weniger in den Händen seines Besitzers vermehrt hatte. Derjenige, sagte man sich, der einen Zuwachs seines Vermögens erreicht hat, befindet sich wirtschaftlich in aufsteigender Konjunktur. Ihm kann man daher am ersten zumuten, zu den Lasten, die die verstärkte Wehr des Reiches notwendig macht, seinen Beitrag zu leisten. Er kann sich wirtschaftlich entfalten, er ist auch in der glücklichen Lage, seinen persönlichen Aufwand zu erhöhen; mag er daher einen kleinen Teil seiner vermehrten Glücksgüter darauf verwenden, zu des Reiches Schutz und Schirm beizusteuern; verdankt er es doch dem Reich und seinem mächtigen Schutze, daß sich sein Wohlstand vermehrt hat! Das war das Motiv, aus dem das Besitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913 demjenigen, dessen Vermögen einen Zuwachs erfahren hatte, eine Abgabe auferlegte. Die Abgabe war bescheiden; das Besitzsteuergesetz besteuert nur Vermögen über 20 000 M., die einen Zuwachs von mindestens 10 000 M. erfahren haben, und die normale Besteuerung erhebt sich erst bei einem Zuwachs von einer Million auf $1\frac{1}{2}\,\%$. Mit ganz anderen Anforderungen trat auf dem Höhepunkte des Weltkrieges im Jahre 1916 das Reich an seine Bürger heran; es verlangte von ihrem Vermögenszuwachs nicht ein Scherflein, sondern ein reichlich bemessenes Maß. Zwar das Motiv war ein ähnliches. Handelte es sich 1913 darum, das Reich gegen einen etwa möglichen Angriff zu sichern, so stand 1916 der Bestand des Reiches auf der Spitze des Schwertes. Die Rüstung und Verpflegung unübersehbarer Heeresmassen, die Beschaffung von Kampfmitteln, wie sie in solcher Stärke und Zahl niemals vorher

aufgeboten waren, forderte auch in finanzieller Hinsicht Aufwendungen, wie sie ebenfalls die Weltgeschichte bis dahin noch nie gekannt hatte. Wirtschaftlich war aber im Reiche eine gewaltige Vermögensverschiebung vor sich gegangen. Mancher, der bis dahin eine auskömmliche Existenz gehabt hatte, hatte von seinem Vermögen den größten Teil eingebüßt. Rechnerisch trat das allerdings nicht so klar in die Erscheinung, weil eine wunderbare Papiergeldvermehrung auch da Wohlstand vorspiegelte, wo tatsächlich keiner mehr war. Anderseits hatte der Krieg eine Menge Personen bereichert, hatte ihnen zum Teil einen Wohlstand gebracht, auf den sie früher in ihren kühnsten Träumen nicht gerechnet hatten. Und dieser Wohlstand erschien um so größer, als auch hier die Papiergeldvermehrung alles in doppelter und dreifacher Höhe vortäuschte. Immerhin waren wir noch weit von den Finanzzuständen entfernt, wie sie uns die letzte Kriegszeit und nun gar der Beginn der Friedenszeit beschert hat. Bezeichnend ist es ja, daß das Gesetz von 1916 nicht allein den Vermögenszuwachs besteuerte, sondern sogar noch die Vermögensabnahme, sofern sie 90% nicht überstieg. Wer den Vermögensbestand, den er vor dem Kriege besessen hatte, soweit hatte aufrecht erhalten können, der (so meinte man) konnte von Glück sagen, und konnte schon deshalb einen bescheidenen Betrag dem Vaterlande zum Opfer bringen. Glückliche Zeit, wo man noch so naiv argumentieren konnte! Heute weiß man leider, daß sogar derjenige, der das Doppelte und Dreifache dessen besitzt, was er vor dem Kriege besaß, nicht reicher, sondern ärmer geworden ist.

Im Jahre 1916 bewegte sich die geforderte Abgabe vom Vermögenszuwachs zwischen 10 und 50%, statt der $^3/_4$ bis $2^1/_2$%, die das Besitzsteuergesetz vorsah. Welche volkswirtschaftliche Wirkung ein solcher Aderlaß tun würde, davon hatte man sich keine rechte Vorstellung gemacht. Die unwillkommenen Nebenwirkungen überraschten so unangenehm, daß man die beiden folgenden Jahre gern davon absah, das Experiment zu wiederholen, und statt dessen lieber eine größere Abgabe vom Mehreinkommen forderte. Wer nämlich einen beträchtlichen Teil seines Vermögens abgeben mußte, wenn er ihn bis zum Verfalltage in der Tasche behielt, dagegen abgabenfrei ausginge, wenn er ihn verzehrte, der verzehrte ihn! Wer 50% abgeben mußte, für den war plötzlich alles um die Hälfte billiger geworden; denn die eine Hälfte mußte er auch dann abgeben, wenn er die Anschaffung nicht machte. Es war also eine Strafe auf Sparsamkeit und eine Prämie auf Verschwendung gesetzt; und die Preise aller Luxus- und Bedarfsgegenstände stiegen um so steiler an, je mehr gerade den wohlhabenden Kreisen tatsächlich erhebliche Preisermäßigungen zuflossen.

Wenn nun gleichwohl für das Jahr 1919 wiederum eine Vermögenszuwachssteuer geplant wird, so vermeidet sie die Gefahr, daß solche Mißstände sich wiederholen, dann, aber auch nur dann, wenn sie sich als letzte Steuer ihrer Art kundgibt, und . . . mit dieser Versicherung Glauben findet. Sie will den Vermögenszuwachs erfassen, der sich bis zum 30. Juni 1919 ergeben hat. Folgt nach ihr keine weitere Vermögenszuwachssteuer mehr, dann fehlt allerdings für die Zukunft der Anreiz, sich weiterer Vermögensbesteuerung dadurch zu entziehen, daß man kein weiteres Vermögen mehr ansammelt, sondern alles sofort verzehrt. Und allerdings können wir einiges Vertrauen darauf setzen, daß eine weitere Vermögenszuwachsbesteuerung nicht mehr erfolgen wird; denn leider wird in Zukunft sich auch der Zuwachs vom Vermögen nicht mehr einfinden, der die letzten Jahre mit trügerischem Golde umsponnen hat. Ein Zuwachs an Volksvermögen hat ja zweifellos nicht stattgefunden, sondern im Gegenteil eine Abnahme, so reißend und so erschöpfend wie im Dreißigjährigen Kriege. Nur dadurch, daß eine künstliche Hinaufschraubung aller Werte, eine höhere Bezifferung des Volksvermögens mit seiner reißenden Abnahme Hand in Hand ging, und daß gleichzeitig gewaltige Verschiebungen in der Verteilung des Besitzes vor sich gegangen sind, hat sich der Anschein ergeben, als könnten wir einen Vermögenszuwachs besteuern. In Zukunft wird auch das fortfallen. Der 30. Juni 1919 wird naturgemäß der letzte Termin sein, an dem sich der Anschein eines Vermögenszuwachses feststellen läßt. Und aus diesem Grunde können wir einigermaßen darüber beruhigt sein, daß die diesjährige, notgedrungen letzte Zuwachsbesteuerung nicht wieder die verderblichen Folgen zeitigen wird, die das Gesetz von 1916 gezeitigt hat.

Wenden wir uns nun der Betrachtung des Gesetzes zu, so wollen wir zu allererst ein Merkmal herausgreifen, durch das sich die diesjährige Zuwachsbesteuerung von ihrer Vorgängerin und von dem Besitzsteuergesetz wesentlich unterscheidet. Das Besitzsteuergesetz kennt regelmäßige Perioden. Nach jedesmal 3 Jahren wird festgestellt, ob und um wieviel sich das Vermögen einer Person in diesen 3 Jahren vermehrt hat. In ganz gleicher Weise sah auch das Kriegssteuergesetz von 1916 einen dreijährigen Zeitraum vor, mit dem Unterschiede nur, daß am Ende eines jeden Jahres eine vorläufige Feststellung des Zuwachses stattfand, der in diesem Jahre erzielt war; vorläufig in dem Sinne, daß schließlich das Ergebnis des ganzen dreijährigen Zeitraums maßgebend war. Das gegenwärtige Gesetz stellt einen wesentlich anderen

Veranlagungszeitraum

auf. Das Gesetz greift zurück auf die Zeit vor dem Kriege.[1]) Einbegriffen wird also aller Zuwachs während der ganzen Kriegszeit. Dieser Zuwachs ist allerdings zum großen Teile schon besteuert worden. Was nun früher an Steuer schon gezahlt ist, wird so angesehen, als ob es auf die jetzt zu entrichtende Abgabe bereits bezahlt wäre. „Von der Abgabe," so schreibt § 17 vor, „wird der Betrag in Abzug gebracht, den der Abgabepflichtige nach dem Kriegssteuergesetz von 1916 und dem Gesetz über den Kriegssteuerzuschlag von 1917 entrichtet hat." Im Zusammenhang damit steht die Vorschrift des § 18, wonach Abgabebeträge, die nach den beiden genannten Gesetzen zu entrichten waren, aber bislang noch nicht entrichtet sind, nicht erhoben werden. Sie werden nicht erhoben, aber sie werden auch nicht angerechnet; das läuft auf dasselbe hinaus wie die obige Vorschrift. Erreicht wird durch diese beiden Bestimmungen, daß auch der frühere Vermögenszuwachs nach den Abgabesätzen des gegenwärtigen Gesetzes besteuert wird, die wesentlich höher sind als die früher erhobenen.

Was ist Vermögenszuwachs?

Darauf gibt das Gesetz eine bündige Antwort. Vermögenszuwachs sagt es im § 3, ist der Unterschied zwischen dem Anfangsvermögen und dem Endvermögen. Das heißt natürlich, die eine Frage in zwei andere auflösen: Was ist Anfangsvermögen und was ist Endvermögen? Beantworten wir beides an der Hand des Gesetzes! Anfangsvermögen ist das Vermögen, das der erstmaligen Besitzsteuerveranlagung zugrunde zu legen war. Die erstmalige Besitzsteuerveranlagung umfaßte den Vermögenszuwachs vom 1. Januar 1914 bis zum 31. Dezember 1916. Anfangsvermögen ist daher für alle, die bereits vom 1. Januar 1914 besitzsteuerpflichtig waren, das Vermögen, das sie an diesem Tage besaßen. Durchweg ist dies Vermögen bereits durch den Besitzsteuerbescheid rechtskräftig festgestellt. Dann ist die rechtskräftige Feststellung maßgebend, ausgenommen, wenn infolge eines Rechtsirrtums der Steuerbehörde oder des Abgabepflichtigen die Veranlagung unrichtig war. Ob also tatsächliche Irrtümer bei der damaligen Veranlagung vorgefallen sind, soll nicht weiter untersucht werden; Aufklärung hierüber würde auch nach so langer und so inhaltreicher Zeit meistens nur schwer zu erlangen sein. Daß aber vor-

[1]) Der Veranlagungszeitraum reicht vom 1. Januar 1914 bis zum 30. Juli 1919.

gefallene Rechtsirrtümer berichtigt werden sollen, läßt sich verstehen. Es ist durchaus notwendig, Anfangs- und Endvermögen nach den gleichen Rechtsgrundsätzen zu veranlagen; eine Abweichung von diesen würde erheblich einschneidender wirken, als ein bloß tatsächlicher Irrtum. Anderseits standen aber bei der erstmaligen Veranlagung so manche rechtliche Fragen noch offen und wurden von der einen Stelle so und von der anderen wieder anders entschieden, daß gerade zu der damaligen Zeit Veranlagungen, die nach den später geklärten Rechtsanschauungen irrig waren, nichts weniger als selten sein werden. Sie alle zu berichtigen, darauf ist nicht zu rechnen; wohl aber mußte sich die Gesetzgebung die Möglichkeit ihrer Berichtigung offenhalten. Einen Irrtum, auf dessen Berichtigung vorkommenden Falls gehalten werden soll, hebt das Gesetz ausdrücklich hervor: daß bei fortgesetzter Gütergemeinschaft der Anteil eines Kindes dem überlebenden Ehegatten zugerechnet ist. Es bestimmt weiter, daß Grundstücke, die bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag nach dem Ertragswerte bewertet und inzwischen zu einem höheren Preise verkauft worden sind, nach dem damaligen Verkaufswerte, nach dem Verkaufswerte also vom 1. Januar 1914, in das Anfangsvermögen eingesetzt werden sollen.

Für diejenigen, die erst im Laufe der ersten Besitzsteuerperiode, also erst nach dem 1. Januar 1914, besitzsteuerpflichtig geworden sind, gilt entsprechend als Anfangsvermögen dasjenige, das sie zu der Zeit besaßen, da sie besitzsteuerpflichtig geworden sind. In den meisten Fällen wird auch hier dies Anfangsvermögen bereits rechtskräftig feststehen; und dann gilt entsprechend alles von dieser Feststellung, was vorhin gesagt ist. Ist aber noch keine Feststellung getroffen, dann muß das Anfangsvermögen noch jetzt, so gut es geht, ermittelt werden, und zwar nach den für die Besitzsteuer geltenden Vorschriften.

Endvermögen aber ist das Vermögen, das der Abgabepflichtige am 30. Juni 1919 besaß. Hier kommt in Betracht, was ich vorhin darlegte: das Endvermögen ist diesmal ein bereits abgeschlossener, der Vergangenheit angehöriger Faktor, auf dessen Gestaltung der Abgabepflichtige heute keinerlei Einwirkung mehr besitzt. Der früher gebotene Anreiz, dies Endvermögen durch willkürliche Handlungen (insbesondere durch verschwenderischen Verbrauch!) zu verringern, fällt daher bei dieser Gestaltung des Gesetzes fort. Zu wünschen bleibt nur, daß auch spätere Vermögensbesteuerungen, insbesondere die uns angekündigte große Vermögensabgabe, keinen späteren Termin als den obigen ins Auge fassen. Würde das geschehen, dann würde man künftige noch spätere Termine vorausahnen und Vorkehrungen dagegen treffen, die volkswirtschaftlich und finanziell in gleicher Weise zu beklagen sind.

Maßgebend ist also als Stichtag der 30. Juni 1919.

Für Betriebe, in denen regelmäßig jährliche Abschlüsse (Bilanzabschlüsse) stattfinden, kann der Tag dieses Abschlusses als Stichtag gewählt werden, der zwischen den 31. März 1919 und den 29. Februar 1920 fällt (§ 5 Abs. 2), insbesondere also der 1. April, 1. Juli, 1. Oktober 1919 oder der 1. Januar 1920, je nachdem an einem dieser Tage das Wirtschaftsjahr endet. Für den Inländer bleibt der Stichtag maßgebend, auch wenn er (was ja selten der Fall sein wird) vorher seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Inlande aufgegeben haben sollte (§ 2). Der Inländer bleibt nämlich auch in diesem Falle fortdauernd abgabepflichtig. Anders steht es mit dem Ausländer, dessen Abgabepflicht endet, wenn er das Inland verläßt. Gibt der Ausländer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Deutschland auf, so muß er die Abgabe so zahlen, daß als Stichtag der Tag gilt, an dem er seinen Wohnsitz aufgegeben hat; der bis dahin eingetretene Vermögenszuwachs ist also abgabepflichtig. Daß bei der Entwertung der deutschen Valuta diese Abgabe dem Ausländer besonders drückend erscheint, liegt freilich auf der Hand.

Der Vermögenszuwachs wird also durch ein Rechenexempel dargestellt; Endvermögen minus Anfangsvermögen. So einfach aber ist dies Exempel in überaus zahlreichen Fällen nicht anzustellen. Es würde überall da zu unbilligen Ergebnissen führen, wo der Vermögenszuwachs anders entstanden ist, als auf dem vom Gesetzgeber eigentlich allein ins Auge gefaßten Wege des Geschäftsgewinns. Ursprünglich bestand bekanntlich die Absicht, nur den sog. Kriegsgewinn zu erfassen. Hiervon hat man notgedrungen Abstand nehmen müssen, da dieser Begriff sich jeder gesetzgeberisch brauchbaren Abgrenzung entzieht. Das aber wenigstens hat man erreichen wollen, daß von der hohen Kriegsabgabe nicht solche Vermögensvermehrungen ergriffen werden, die mit Geschäftsgewinn überhaupt nichts zu tun haben. In schwer zu ertragender Weise unbillig würde es beispielshalber sein, von einer Erbschaft, die jemand gemacht hat, ihm einen vielleicht sehr beträchtlichen Teil zu entreißen, lediglich weil die Erbschaft in den Jahren 1914 bis 1918 angefallen ist, oder von einer Entschädigung für erlittene Körperverletzung beträchtliche Teile zu enteignen, nur weil sich der Unfall in den kritischen Jahren zugetragen hat. In solchen Fällen schreibt das Gesetz eine

Ausgleichung der Beträge

vor, mit denen das Anfangs- und das Endvermögen anzusetzen ist. Die §§ 6 und 8 unseres Gesetzes enthalten zahlreiche Vorschriften,

nach denen unter diesem Gesichtspunkte von dem Endvermögen bestimmte Beträge abzuziehen und anderseits bestimmte Beträge ihm zuzurechnen sind. Ich muß um Ihre Geduld und Aufmerksamkeit bitten, um diese nicht in allen Fällen sofort einleuchtenden Vorschriften mit Ihnen durchzugehen, die dennoch von einschneidendster Bedeutung sind. Darlegen werde ich auch zunächst nicht alle Vorschriften der §§ 6 und 8, sondern nur die, die unter dem obigen Gesichtspunkte stehen.

Was ist vom Endvermögen abzuziehen?

1. Wie ich schon bemerkte, dürfen Erbschaften, die zufällig gerade in den kritischen Jahren angefallen sind, nicht als Vermögenszuwachs angerechnet werden, wenn man nicht den Grundgedanken des Gesetzes verletzen will, den Zuwachs des Vermögens durch Geschäftsgewinn zu besteuern. § 6 Nr. 1 verfügt daher, daß von dem Endvermögen abgezogen werden sollen die Beträge, die durch Erbanfall, Vermächtnis oder auf andere Weise aus dem Nachlaß eines Verstorbenen erworben sind. Zwei hierunter fallende Erwerbsarten hebt das Gesetz besonders hervor: a) eine Abfindung, die der Berechtigte für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses erhalten hat; b) dasjenige, was bei Fortsetzung einer Gütergemeinschaft auf die Abkömmlinge (d. h. auf Kinder oder Enkel) entfällt. Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft bleibt bekanntlich die Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Elternteil und den Kindern bestehen; die Kinder haben an der Gemeinschaft fortan dieselben Rechte, wie sie bei Lebzeiten des Mannes die Frau hatte. Was in solcher Weise also den Kindern zufällt, soll ihnen nicht als Vermögenszuwachs zugerechnet werden; es wird von ihrem Endvermögen abgezogen.

2. Wer eine Leibrente oder eine sonstige Leistung auf die Lebenszeit eines anderen zu entrichten hatte, wird von dieser Last durch den Tod des anderen befreit und erhält hierdurch also einen Vermögenszuwachs. Auch dieser Zuwachs soll ihm nicht angerechnet werden. Man darf ihn aber nicht einfach vom Endvermögen abziehn; denn die entsprechende Last ist ja bei Bemessung des Anfangsvermögens schon berücksichtigt worden. Wer am 1. Januar 1914 verpflichtet war, einem damals 30jährigen Verwandten eine Leibrente von 4000 M. zu zahlen, durfte den 16fachen Jahresbetrag der Rente, also 64000 M., bei Bemessung seines Anfangsvermögens abziehn. Ist nun der Rentenberechtigte in den Jahren 1914—1918 gestorben, so ist der Rentenschuldner um diese 64000 M. reicher geworden. Ohne eine besondere gesetzliche Bestimmung wäre er nicht befugt, auch noch am 30. Juni

1919 diese 64000 M. in Abzug zu bringen. Das Gesetz gewährt ihm nun ausdrücklich diese Befugnis: er darf dieselbe Summe von 64000 M., die er bei Bemessung des Anfangsvermögens abgezogen hat, auch bei Bemessung des Endvermögens kürzen (§ 6 Nr. 2).

3. Wer am 1. Januar 1914 eine Kapitalversicherung laufen hatte (beispielshalber eine schon bei Erreichung des 60. Lebensjahres fällige Lebensversicherung) und im Laufe der Jahre 1914/18 die Versicherungssumme ausbezahlt erhalten hat, hat selbstredend dadurch einen Vermögenszuwachs erlangt. Dieser soll ihm nicht angerechnet werden. Auch hier muß also eine Ausgleichung stattfinden. Der Wert der Versicherung ist ihm schon bei Bemessung seines Anfangsvermögens zugerechnet worden und zwar nach § 36 des Besitzsteuergesetzes mit $^2/_3$ der Summe der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge, oder aber mit dem Rückkaufswert der Police. War nun bei Bemessung des Anfangsvermögens der Wert der Police mit 80000 M. dem Vermögen zugerechnet, und ist in der Zwischenzeit die Versicherungssumme mit 100000 M. ausgezahlt, so soll der Unterschied ausgeglichen werden. Obschon sich das Vermögen des Pflichtigen durch Auszahlung der Police um 100000 M. vermehrt hat, soll doch nur der Betrag von 80000 M. ebenso wie bei dem Anfangsvermögen auch bei dem Endvermögen zugerechnet werden (§ 6 Nr. 3).

4. Hat der Abgabepflichtige im Veranlagungszeitraum eine Kapitalabfindung für eine erlittene Körperverletzung erhalten, so ist auch das ein Vermögenszuwachs, von dem es unbillig und der Absicht des Gesetzes zuwider wäre, eine Abgabe zu verlangen. Da der betreffende Betrag in dem Anfangsvermögen überhaupt nicht enthalten ist, wird er von dem Endvermögen einfach abgesetzt. Genau so steht es auch mit einer Kapitalabfindung, die der Abgabepflichtige dafür erhalten, daß sein Ernährer durch Unfall oder durch Schuld eines anderen getötet worden ist (§ 6 Nr. 6 und 7).

5. Weiter kann ein nicht zurechenbarer Vermögenszuwachs in folgender Weise entstehen: Zum Anfangsvermögen gehört nicht das im Auslande befindliche Grund- und Betriebsvermögen; der für die Bemessung maßgebende § 5 des Besitzsteuergesetzes schließt dieses Vermögen ausdrücklich von der Einbeziehung aus. Wie nun, wenn im Laufe der Jahre 1914/19 Grund- und Betriebsvermögen veräußert und sein Erlös dem Vermögen des Pflichtigen zugeflossen ist? Auch dann wäre es unbillig und entspräche nicht der Absicht des Gesetzes, einen solchen Vermögenszuwachs zur Kriegsabgabe heranzuziehen. Dieser Betrag wird, da er in dem Anfangsvermögen nicht mitenthalten ist, von dem Endvermögen einfach abgesetzt. Das gleiche gilt, wenn

Gegenstände, die zu dem ausländischen Grund- oder Betriebsvermögen gehörten, in Natur in das Inland überführt worden sind; an sich sind sie dadurch besitzsteuerpflichtig geworden; sie sollen aber bei Bemessung des Endvermögens nicht mitgezählt werden.

Was hiernach von ausländischem Grund- und Betriebsvermögen gilt, gilt wegen der völlig gleichen Rechtslage auch von allen übrigen Gegenständen, die am 1. Januar 1914 nicht besitzsteuerpflichtig gewesen, mittlerweile aber besitzsteuerpflichtig geworden sind, sei es in Natur, sei es in Gestalt des dafür erworbenen Erlöses. Nicht besitzsteuerpflichtig sind beispielshalber Möbel und Hausrat. Sind nun Möbel im Veranlagungszeitraum veräußert, so ist der Erlös besitzsteuerpflichtig geworden und müßte daher an sich dem Endvermögen zugerechnet werden. Diesen Vermögenszuwachs zu besteuern, entspräche aber wiederum nicht der Absicht des Gesetzes; der Erlös wird daher dem Endvermögen nicht zugerechnet. (§ 6 Nr. 5.)

6. Endlich aber stellt das Gesetz (nach der Fassung, die ihm schließlich die Nationalversammlung gegeben hat) den Grundsatz auf, daß als Vermögenszuwachs nur gelten soll, was nach Abzug der zu zahlenden Steuern als Vermögenszuwachs übrig bleibt, nämlich der Steuern, die für das Rechnungsjahr 1919 und für frühere Rechnungsjahre noch zu zahlen bleiben. Soweit sie gezahlt sind, vermindern sie ja von selbst den am Stichtage vorhandenen Vermögenszuwachs. Soweit sie aber noch nicht gezahlt sind, sind von dem Endvermögen abzuziehen: a) die Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern, die für das Rechnungsjahr 1919 zu entrichten sind, soweit sie auf das Einkommen entfallen; ebenso die Gewerbesteuer, soweit sie nach dem Ertrage des Geschäfts bemessen wird (§ 6 Nr. 10); b) die Rückstände aus dem Rechnungsjahr 1918 oder aus früheren Jahren an Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Umsatzsteuer sowie die Besitzsteuer (§ 6 Nr. 9); c) die Kriegsabgabe vom Mehreinkommen für die Rechnungsjahre 1918 und 1919 (§ 6 Nr. 8).

Das Gesetz erwähnt im § 6 noch als weiter abzugsfähig: Schenkungen im Einzelbetrage von 1000 M. und darüber. Diese Vorschrift ist unter einem ganz anderen Gesichtspunkte getroffen und soll daher erst später in einem anderen Zusammenhange erwähnt werden. Zunächst möchte ich zu den obigen Kategorien: dem Erbschaftsgewinn, den Leibrenten, den Kapitalversicherungen und dem Gewinn aus der Veräußerung früher nicht besitzsteuerpflichtiger Gegenstände, noch einige nachträgliche Bemerkungen machen. Ich muß um Ihre Geduld bitten, wenn ich bei diesen Gegenständen noch länger verweilen muß; das Gesetz trifft in bezug auf sie noch einige Bestimmungen, die viel zu

wichtig sind, als daß man sie mit Stillschweigen übergehen könnte Wir machen also folgende

Besondere Bemerkungen.

1. Die Bestimmung, daß Beträge, die durch Erbfall, Vermächtnis usw. angefallen sind, der Abgabe nicht unterliegen, erleidet eine Ausnahme, die dem Grundgedanken dieser Bestimmung entspricht. Was schon für den Erblasser abgabepflichtiger Vermögenszuwachs gewesen wäre, soll auch in der Hand des Erben besteuert werden. Auszugehen ist hierbei von der Annahme, daß der Erblasser im Zeitpunkte seines Todes zu der Abgabe veranlagt worden wäre; von dieser Annahme aus ist also sein Vermögenszuwachs zu berechnen. Die Abgabe wird als eine auf dem Nachlaß ruhende Last betrachtet, die das ganze Nachlaßvermögen gleichmäßig belastet. Hiernach regelt sich auch die Beitragslast des Vermächtnisnehmers. Wer von einem Nachlaß von 100000 M. ein Vermächtnis von 1000 M. bezieht, hat den hundertsten Teil der Abgabe gewissermaßen mitgeerbt, die der Erblasser zu entrichten gehabt hätte, wenn man als sein Endvermögen das Nachlaßvermögen einsetzt. Wer gegen eine Abfindung der Erbschaft ausgeschlagen hat, wird so zu besteuern sein, als habe er den Betrag der Abfindung geerbt.

2. Wir haben gesehen, daß bei Wegfall einer Leibrente der Rentenschuldner den Vermögenszuwachs nicht zu versteuern braucht, der ihm aus dem Fortfall der Rente erwachsen ist; er bleibt also berechtigt, bei Bemessung seines Endvermögens den Betrag abzusetzen, den er im Hinblick auf die Leibrente von seinem Anfangsvermögen abgesetzt hat. Der gleiche Grundsatz gilt nach § 12 des Gesetzes aber auch in dem Falle, daß der Rentenberechtigte noch lebt. Der Wert einer Leibrente (oder einer sonstigen auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Last) ist selbstredend geringer Ende 1918 als er Anfang 1914 war. Trotzdem ist der Rentengläubiger berechtigt, den ganzen Betrag, den er von seinem Anfangsvermögen gekürzt hat, auch von seinem Endvermögen abzusetzen. Auch diese Bestimmung entspricht dem Grundgedanken des Gesetzes; auch hier handelt es sich um eine Maßnahme, durch die das Anfangs- und Endvermögen auf die gleiche Grundlage gestellt werden soll.

3. Bei bestimmten Kapitalversicherungen dagegen greift eine Vorschrift Platz, die nicht dem Grundgedanken des Gesetzes gerecht werden soll, sondern aus fiskalischen Gründen diesen Grundgedanken durchbricht. Noch nicht fällig gewordene Kapitalversicherungen werden, wie alle übrigen Vermögensstücke, nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes bewertet; und dieses schreibt im § 36 vor (wie ich schon er-

wähnt habe), daß $^2/_3$ der Summe der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge oder der Rückkaufswert der Police als Wert der Versicherungsansprüche gelten soll. Böse Steuerzahler hatten sich diese Bestimmung vielfach zunutze gemacht, indem sie bedeutende Beträge auf Kapitalversicherungen einzahlten; ein Drittel dieser Beträge wurde dadurch der Kriegsabgabe entzogen. Demgegenüber bestimmt § 11 unseres Gesetzes, daß die volle Summe der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeträge einzusetzen ist, wenn der Abgabepflichtige während des Veranlagungszeitraums Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen genommen hat, falls die jährliche Prämienzahlung 1000 M. oder die einmalige Kapitalzahlung 3000 M. übersteigt. Mehrere während dieses Zeitraums genommene Versicherungen sind selbstredend zusammenzurechnen; sonst würde ja der Umgehung Tür und Tor geöffnet.

4. Auf der gleichen Grundlage beruhen die mannigfachen Bestimmungen, durch die § 8 des Gesetzes den Grundsatz durchbricht, daß Vermögensgegenstände, die nach dem Besitzsteuergesetz abgabefrei waren, auch dann abgabefrei bleiben, wenn sie inzwischen die Eigenschaft verloren haben, die ihre Abgabefreiheit begründete. Nicht allein wird dieser Grundsatz im § 8 durchbrochen, sondern es werden auch Gegenstände zur Kriegsabgabe herangezogen, die auch am 30. Juni 1919 noch besitzsteuerfrei waren. Diese Vorschriften sind folgende:

a) Ausländisches Grund- oder Betriebsvermögen ist nach dem Besitzsteuergesetz abgabenfrei. Sind nun aber im Veranlagungszeitraum, also in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis 30. Juni 1919, Gelder in ausländischem Grund- oder Betriebsvermögen angelegt worden, dann soll die Abgabenfreiheit nicht eintreten. Diese Beträge müssen also dem Endvermögen zugerechnet werden. Voraussetzung ist freilich, daß der ausländische Besitz sich am 30. Juni 1919 noch in Händen des Abgabepflichtigen befand. Ist er inzwischen weiter veräußert, so tritt selbstredend an seine Stelle der Erlös, und zwar nach allgemeinen Grundsätzen, also nach dem Besitzstande vom 30. Juni 1919. Haben die Gegenstände inzwischen eine erhebliche Wertminderung erfahren, so kann ein entsprechender Abzug gemacht werden (§ 8 Nr. 2).

b) Während nach dem Besitzsteuergesetz der gesamte Hausrat steuerfrei bleibt, sollen nunmehr bestimmte wertvolle Hausratstücke zum Endvermögen zugerechnet werden, wenn sie erst nach dem 1. Januar 1914 angeschafft sind, und sich am 30. Juni 1919 noch im Besitz des Abgabepflichtigen befanden. Auch hier will die Steuerbehörde sich dagegen schützen, daß die auf Anschaffung solcher Gegenstände ver-

wendeten Beträge der Steuer entzogen werden. In Betracht kommen folgende Zurechnungen: 1. Beträge, die zum Erwerb von Gegenständen aus Gold und Silber, Edelsteinen oder Perlen oder von Kunst-, Schmuck- und Luxusgegenständen sowie von Sammlungen aller Art aufgewendet sind; aber nur dann, wenn für den einzelnen Gegenstand mindestens 500 M. oder für mehrere gleichartige oder zusammengehörige Gegenstände mindestens 1000 M. gezahlt sind (§ 8 Nr. 3). In den bisherigen Kriegsgesetzen waren von dieser Besteuerung ausgenommen Kunstwerke lebender (oder erst seit dem Jahre 1909 verstorbener) deutscher oder im Deutschen Reiche wohnender Künstler. Diese Ausnahme ist jetzt fallen gelassen. Infolgedessen müssen jetzt die Kunstwerke deutscher Künstler, die seit dem 1. Januar 1914 angeschafft sind, nachträglich mit versteuert werden. Der für sie aufgewendete Betrag wird dem Endvermögen zugerechnet, und angerechnet wird auf die Vermögenszuwachssteuer nur der Betrag, der bisher schon gezahlt worden ist. 2. Weiter müssen dem Endvermögen zugerechnet werden Beträge, die in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis zum 30. Juni 1919 zu Anschaffungen verwendet sind, die über den gewöhnlichen Bedarf des Abgabepflichtigen oder seines Haushalts hinausgehen. Ob dies der Fall ist, wird aber beurteilt nach den Vermögensverhältnissen, in denen sich der Abgabepflichtige am 1. Januar 1914 befand. Es wird sonach mancher inzwischen reich gewordene Abgabepflichtige sich manche Anschaffung jetzt noch zuzurechnen haben, die seinen inzwischen vorteilhaft veränderten Verhältnissen durchaus entsprechen. Die Anrechnung findet aber nur statt, wenn für einen einzelnen Gegenstand 500 M. oder mehr, oder für mehrere gleichartige oder zusammengehörige Gegenstände 1000 M. oder mehr aufgewendet sind, und wenn gleichzeitig der ganze Betrag, der während des ganzen Zeitraums für solche Anschaffungen aufgewendet ist, 10000 M. übersteigt. Es werden auch nur solche Gegenstände berücksichtigt, die sich am 30. Juni 1919 noch im Besitze des Abgabepflichtigen befanden. (§ 8 Nr. 3, 4.)

c) Endlich ist dem Endvermögen zuzurechnen, was der Abgabepflichtige im Voraus gezahlt hat auf Verpflichtungen, die erst nach dem 30. Juni 1919 zu berichtigen waren. Die Hinzurechnung findet aber nur statt, wenn es sich um Zahlungen von 1000 M. oder mehr handelt. Sie findet nicht statt, wenn die Vorauszahlung verkehrsüblich war, oder wenn die Gegenleistung ihm ebenfalls schon vor dem 30. Juni 1919 zugeflossen ist. (§ 8 Nr. 5.)

Begegnen wir hier Vorschriften, die lediglich den Zweck haben, Umgehungen der Kriegsabgabe entgegenzutreten, so verfolgt genau denselben Zweck die Vorschrift des § 10, betreffend die

Grundstücke,

die erst nach dem 1. August 1914 erworben worden sind. Hier ist nicht der Beginn des Veranlagungszeitraums, also der 1. Januar 1914, zum Stichtag genommen, sondern, wie bemerkt, der 1. August, also der Kriegsbeginn. Der Grundgedanke aber ist der nämliche wie vorhin. Um ihr Kapital der Kriegsabgabe zu entziehen, haben vielfach Abgabepflichtige es in Grundbesitz angelegt und darauf gerechnet, daß der erstandene Grundbesitz niedriger werde eingeschätzt und veranlagt werden als der dafür gezahlte Preis, während nach dem Kriege, bei dem Wiederaufblühen von Handel und Industrie, sich der Wert des Grundbesitzes gewaltig erhöhen werde. Angesichts des § 10 haben diese Abgabepflichtigen die Rechnung ohne den Wirt gemacht. Denn § 10 schreibt vor, daß diese Grundstücke im Endvermögen mit keinem geringeren Werte auftreten dürfen als mit dem Betrage der „Gestehungskosten", d. h. mit dem Betrage des dafür gezahlten Preises, zuzüglich der Anschaffungskosten und aller Verwendungen; es muß mit anderen Worten alles, was für den Erwerb und die Verbesserung des Grundstücks aufgewendet ist, auch voll in Rechnung gestellt werden. Als Verwendung ist alles anzusehen, was über die laufenden Ausgaben hinausgeht, freilich nur, soweit die hergestellten Verbesserungen noch vorhanden sind; dagegen dürfen billigerweise auch die durch Verschlechterung entstandenen Wertminderungen in Abzug gebracht werden, alles nach dem Stande vom 30. Juni 1919.

Und schließlich steht in dem gleichen Zusammenhange die eigenartige Behandlung, die das Gesetz den

Schenkungen

angedeihen läßt. Mitten unter den Bestimmungen der §§ 6 und 8, die ich Ihnen vorhin dargelegt habe, finden sich Vorschriften, die nicht, wie die anderen, den Zweck verfolgen, die beiden zu vergleichenden Vermögensmassen, das Anfangs- und das Endvermögen, dem gleichen Berechnungsmaßstabe zu unterwerfen, sondern lediglich Steuerumgehungen vorbeugen sollen. Die sich ergänzenden Bestimmungen, § 8 Nr. 1 und § 6 Nr. 4, schreiben folgendes vor:

Beträge, die jemand innerhalb des Veranlagungszeitraums zu Schenkungen von mehr als 1000 M. verwendet hat, werden so angesehen, als ob sie nicht verschenkt, sondern Vermögen des Schenkgebers geblieben wären. Sie werden daher dem Endvermögen des Schenkgebers zugerechnet (§ 8 Nr. 1) und von dem Endvermögen des Beschenkten abgezogen (§ 6 Nr. 4). Der Grund ist leicht einzusehen.

Die Kriegsabgabe ist stark gestaffelt; große Vermögen unterliegen daher einer prozentual sehr viel höheren Besteuerung als kleinere. Wird nun ein Vermögen durch Schenkungen zerschlagen, so ist von den einzelnen übrig gebliebenen Teilen zusammen sehr viel weniger an Abgaben zu entrichten, als von dem bisherigen großen Block. Und nicht selten läßt sich ein Vermögen zerschlagen, ohne daß den wirtschaftlichen und persönlichen Interessen des Abgabepflichtigen dadurch eigentlich Abbruch geschieht! Ob das Vermögen erst nach dem Tode des Abgabepflichtigen dessen Kindern, jedem zu seinem Anteil zufällt, oder ob er einen guten Teil davon schon bei Lebzeiten, möglicherweise sogar unter Vorbehalt des Nießbrauches verteilt, macht keinen so großen Unterschied für die persönlichen Interessen, die mit dem Besitze des Vermögens verfolgt oder erfüllt werden. Die Versuchung liegt daher in vielen Fällen nahe, Abgaben, unter Umständen sehr hohe Abgabebeträge, dadurch zu sparen, daß in dieser oder in ähnlicher Weise Beträge von der einen Hand in die andere übergehen. Dem muß selbstredend im Interesse einer gerechten Verteilung der Abgabelast entgegengetreten werden. Unser Gesetz tut dies in der Art, daß es alle unentgeltlichen Zuwendungen als nicht geschehen betrachtet. Was, sei es auch in der gleichen Absicht, entgeltlich während des Veranlagungszeitraums aus dem Vermögen des Abgabepflichtigen ausgeschieden ist, bleibt rechtswirksam auch für die Abgabepflicht ausgeschieden; es würde zu unabsehbaren Weiterungen führen, wollte man auch hier den Nachweis zulassen, daß der Veräußerung die Absicht der Abgabenumgehung zugrunde gelegen habe. Nur, wohlgemerkt, genügt nicht die Ausbedingung irgendeiner Gegenleistung, um die Veräußerung zu einer entgeltlichen zu stempeln; entgeltlich ist nur die Zuweisung, der wirklich ein Äquivalent auf der anderen Seite gegenübersteht, sowohl nach der Höhe des geleisteten Betrages als nach der Absicht der Beteiligten. Verkappte Schenkungen bleiben Schenkungen und unterliegen deren Rechtsfolgen, allenfalls unter Abrechnung des Betrages, der Scheines halber als Gegenleistung gewährt ist. Der Fiskus hat selbstredend zu beweisen, daß eine verkappte Schenkung vorlag. Der Beweis ist darauf zu richten, daß die Absicht vorgelegen hat, eine unentgeltliche Zuwendung zu machen; ob dagegen die Absicht einer Abgabenhinterziehung vorgelegen hat, ist gleichgültig; auch ein Gegenbeweis steht in dieser Richtung dem Abgabenpflichtigen nicht frei. Zu führen ist der Beweis im Veranlagungs- und im steuerlichen Rechtsmittelverfahren; die Steuerbehörde selbst hat also darüber zu befinden.

Werden nun einerseits nur unentgeltliche Zuwendungen als nicht geschehen betrachtet, so trifft diese Rechtsfolge andererseits aber auch

alle Schenkungen im Betrage von mehr als 1000 M., mit einigen noch zu erwähnenden Ausnahmen. Ob also die Schenkung an Kinder oder sonstige Verwandte oder an fremde Personen erfolgt ist, ob sich der Zuwendende einen Nießbrauch vorbehalten hat, ob dem Beschenkten sonstige Auflagen gemacht sind, ist gleichgültig. Gegen die Annahme des Gesetzes, daß Schenkungen, die während des Veranlagungszeitraums erfolgt sind, in der Absicht der Abgabenhinterziehung gemacht sind, steht dem Abgabenpflichtigen keinerlei Gegenbeweis offen. Das Gesetz sucht ganz bestimmte und klare Richtlinien zu schaffen und will jedes Eingehen auf die Natur des einzelnen Falles ausschließen, weil das zu unabsehbaren Weiterungen führen würde. Nicht die Absicht entscheidet, sondern nur der objektive Tatbestand.

Nur in wenigen Ausnahmefällen geht das Gesetz auf die Natur nicht gerade des einzelnen Falles, aber doch der Art von Zuwendungen ein, um die es sich im einzelnen Falle handelt. Von der Hinzurechnung ausgenommen sind nämlich vier Arten von unentgeltlichen Zuwendungen: 1. Zuwendungen zum Zwecke des standesgemäßen Unterhalts oder der Ausbildung des Bedachten. Warum sind wohl diese ausgenommen, und nicht etwa auch die Aussteuer, die die Eltern ihrer Tochter geben? Weil die Aussteuer überhaupt nicht hierher gehört. Die Eltern sind verpflichtet, ihre Tochter auszusteuern; die Hergabe der Aussteuer ist daher überhaupt keine Zuwendung, sondern die Erfüllung einer Rechtspflicht. Davon, daß die Aussteuer, die die Tochter erhalten hat, nach wie vor dem Vermögen der Eltern zugerechnet werde, kann also gar keine Rede sein. Genau so verhält es sich mit der Bestreitung des Unterhalts eines minderjährigen Kindes; auch hier ist es Pflicht der Eltern, ihr Kind zu unterhalten. Die hier in Rede stehende Ausnahme betrifft etwas ganz anderes. Wenn die Kinder großjährig geworden sind und gleichwohl noch im Elternhause oder draußen fortdauernd von den Eltern unterhalten oder doch unterstützt werden, und zwar zum Zwecke ihres standesgemäßen Unterhalts oder ihrer Ausbildung, dann erfüllen die Eltern damit nicht eine Rechtspflicht, sondern sie wenden dem Kinde eine Zuwendung zu, und zwar eine unentgeltliche. So liegt die Sache bei dem längst großjährig gewordenen Referendar, der zum Zwecke seiner Ausbildung beschäftigt wird, aber seinen Unterhalt nicht selbst verdient; ferner bei dem Assessor, der seinen Eltern noch auf der Tasche liegt; endlich bei der verheirateten Tochter, deren Ehemann noch nicht oder überhaupt nicht in der Lage ist, seine Frau zu ernähren. Was die Eltern in solchen Fällen ihren Kindern zuwenden, wäre an sich nach den Regeln der Schenkung zu behandeln; das Gesetz schreibt aber positiv vor, daß es den schenkenden Eltern

nicht zu ihrem Endvermögen zuzurechnen ist. 2. Genau so wird der Fall behandelt, daß einem früheren Angestellten oder Bediensteten ohne rechtliche Verpflichtung eine Pension ausgesetzt oder eine sonstige Zuwendung mit Rücksicht auf sein früheres Dienstverhältnis gemacht ist. Weiter zählen hierher 3. die üblichen Gelegenheitsgeschenke (falls sie mehr als 1000 M. betragen sollten!) und 4. Zuwendungen zu kirchlichen mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken. Eine Verminderung also, die das Vermögen durch solche Schenkungen erleidet, gilt wirklich als Vermögensminderung und wird demnach dem Endvermögen nicht zugerechnet; auch dann nicht, wenn infolge einer solchen Zuwendung das Vermögen unter die Staffelgrenze sinkt, und vielleicht schließlich der Schenkende mehr an Steuern spart, als er an Zuwendungen ausgibt.

II.

Meine Herren!

Wir haben gesehen, wie sich die Zuwachssteuer gewissermaßen nach einem Rechenexempel bemißt: Endvermögen minus Anfangsvermögen, und wie die beiden Faktoren dieser Rechnung je nach den Umständen mit verschiedenen Werten eingestellt werden müssen, vielfach anders als sie in Wirklichkeit sich ausnehmen. Auf Grund dieser Vorschriften haben wir die Möglichkeit gewonnen, festzustellen, wie hoch sich jeweils der Vermögenszuwachs beziffert. Jetzt gehen wir zu der Betrachtung der Frage über:

Wie hoch ist die Steuer?

Sie ist beträchtlich höher als die Steuer von 1916; sie ist auch nicht, wie die damalige Steuer, abgestuft nach inländischem oder ausländischem Vermögen. § 16 des Gesetzes enthält den Tarif. Die Abgabe beträgt für den abgabepflichtigen Vermögenszuwachs bis

einschließlich	10000 M.	10%
für die folgenden	10000 „	15%
„ „ „	10000 „	20%
„ „ „	20000 „	30%
„ „ „	50000 „	40%
„ „ „	75000 „	50%

für die folgenden 100000 M. 60%
„ „ „ 100000 „ 80%
für die weiteren Beträge die vollen 100%

Hiernach beträgt die Abgabe für einen

abgabepflichtigen	Vermögenszuwachs von	10000 M.	1000 M.
„	„	„ 20000 „	2500 „
„	„	„ 30000 „	4500 „
„	„	„ 50000 „	10500 „
„	„	„ 100000 „	30500 „
„	„	„ 200000 „	83500 „
„	„	„ 300000 „	148500 „
„	„	„ 500000 „	333000 „
„	„	„ 1000000 „	833000 „
„	„	„ 2000000 „	1833000 „

Prozentual beträgt hiernach die Abgabe bei einem

abgabepflichtigen	Vermögenszuwachs von	10000 M.	10%
„	„	„ 20000 „	12,5%
„	„	„ 30000 „	15%
„	„	„ 50000 „	21%
„	„	„ 100000 „	30,5%
„	„	„ 200000 „	41,50%
„	„	„ 300000 „	49,33%
„	„	„ 500000 „	66,67%
„	„	„ 1000000 „	83,30%
„	„	„ 2000000 „	91,65%.

Hierbei ist zu bemerken, daß sich hier die Vorschrift nicht wiederfindet, der wir bei der Abgabe vom Mehrgewinn begegneten. Dort war vorgeschrieben, § 34, daß die von einer abgabepflichtigen Gesellschaft zu entrichtende Kriegsabgabe zusammen mit der Staats- und Gemeindeeinkommensteuer, die auf den Mehrgewinn entfällt, nicht mehr als 90% des Mehrgewinns betragen soll. Dagegen findet sich im § 31 unseres Gesetzes eine Vorschrift, die den Abgabepflichtigen davor bewahren soll, von dem Vermögenszuwachs, der ihm jetzt weggenommen wird, noch in Zukunft Steuern bezahlen zu müssen. Seine Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920 muß ja sein gesamtes Einkommen aus dem Jahre 1919 berücksichtigen, auch das Einkommen aus dem abgegebenen Vermögenszuwachs; und wo der Veranlagung ein dreijähriger Durchschnitt zugrunde zu legen ist, wirkt dieses Einkommen noch für das Rechnungsjahr 1921 und 1922 belastend mit. § 31 schreibt deshalb vor, daß in diesen Fällen die Veranlagung zur

Kriegsabgabe auf Antrag des Abgabepflichtigen berichtigt werden soll. Von seinem Endvermögen soll der Teil der Steuern, der auf die im Veranlagungszeitraum erzielten Erträge entfällt, nachträglich in Abzug gebracht werden.

Anderseits unterliegen der Abgabe vom Vermögenszuwachs nur natürliche Personen, nicht Gesellschaften als solche. Eine Aktiengesellschaft also oder G. m. b. H., die einen Mehrgewinn von 1 Million Mark erzielt hat, hat hiervon wohl die Abgabe vom Mehrgewinn und die Einkommensteuer für Staat und Gemeinde zu entrichten; beides zusammen darf aber 90% des Mehrgewinnes nicht übersteigen. Was übrig bleibt, kann sie nach Anfüllung des Reservefonds an ihre Aktionäre verteilen. Hat aber einer ihrer Aktionäre unter Zurechnung dieser Dividende sein Vermögen seit 1914 um 2 Millionen Mark vermehrt, so muß er hiervon 91,65% abgeben.

Bemerkt sei bei dieser Gelegenheit noch, daß Wertpapiere, Schuldverschreibungen öffentlicher Körperschaften, Aktien, Kuxe, Anteile von G. m. b. H. gemäß § 13 des Gesetzes nach bestimmten Steuerkursen und Steuerwerten eingesetzt werden müssen, soweit solche festgesetzt sind.

Nun hören Sie, daß ich wiederholt nicht einfach vom Vermögenszuwachs gesprochen habe, sondern vom abgabepflichtigen Vermögenszuwachs. Es entsteht also die Frage:

Was ist abgabepflichtiger Zuwachs?

Erstens: Abgabepflichtig ist nach § 15 nur der den Betrag von 5000 M. übersteigende Zuwachs. Überall also ist der Betrag des Zuwachses um 5000 M. zu kürzen. Wenn aber das Endvermögen (mit allem was hinzugerechnet werden muß) nur 10000 M. oder weniger beträgt, so wird die Abgabe überhaupt nicht erhoben. Zweitens: der Betrag wird auf volle Tausende abgerundet. Wer also einen Zuwachs von 5900 M. oder meinetwegen 5999 M. erfahren hat, bleibt steuerfrei; wessen Vermögen sich um 25700 M. vermehrt hat, wird nur mit einem Zuwachs von 20000 M. erfaßt.

Zu beachten ist aber hierbei, daß erst die oben besprochenen grundsätzlichen Änderungen der Zuwachsziffer eintreten, dann erst diese kleinen wohltuenden Berichtigungen. Wer also einen Zuwachs von 30000 M. erfahren hat und im Veranlagungszeitraum seinem Schwager 6700 M. geschenkt hat, muß sich

$$30000 + 6700 - 5000 \text{ Mk.} = 28700 \text{ M.}$$

anrechnen lassen, die auf 33000 M. abgerundet werden. Hat auch der Schwager, einschließlich des Geschenkes, sein Vermögen um 30000 M. vermehrt, so muß er sich 30000 — 6700 — 5000 M., also 19700 M. anrechnen lassen, und diese werden auf 19000 M. abgerundet.

An dem mehrerwähnten Rechenexempel: „Endvermögen minus Anfangsvermögens" werden mithin drei Änderungen angebracht: 1. die grundlegenden Änderungen (Seite 11 ff. dieser Darstellung); 2. der Abzug von 5000 M., 3. die Abrundung auf volle Tausende.

Über welche Jahre erstreckt sich der Zuwachs?

Über den ganzen Veranlagungszeitraum vom 1. Januar 1914 bis zum 30. Juni 1919. Das wird Ihnen nicht wenig auffallen. Für die 3 Jahre 1914, 1915, 1916, werden Sie sagen, haben wir doch bereits unsere Abgabe vom Vermögenszuwachs bezahlt; sollen wir sie denn zweimal bezahlen? Gewiß nicht? Die schon gezahlte Abgabe wird angerechnet (§ 17), die noch nicht gezahlte bleibt unerhoben (§ 18).

Diese Regelung erscheint zunächst auffällig. Sie erklärt sich aber sofort, wenn man bedenkt, daß die Abgaben des heutigen Gesetzes sehr viel höher sind als diejenigen des Gesetzes von 1916. Wird also die höhere Abgabe jetzt erhoben und dafür die niedrigere von 1916 angerechnet bzw. niedergeschlagen, so ist das (gewiß unerwünschte aber leider bei der Finanzlage des Reiches unvermeidlich notwendige) Endergebnis eine nachträgliche Belastung des Abgabepflichtigen auch für den schon besteuerten Vermögenszuwachs von 1914 bis 1916.

Im Zusammenhange hiermit stehen zwei weitere „grundlegende Änderungen" in der Zuwachsberechnung, die ich erst jetzt hervorhebe, weil sie erst jetzt verständlich erscheinen. Um das Gleichgewicht herzustellen, müssen selbstredend die Beträge, die an Vermögenszuwachssteuer nach dem Gesetz von 1916 gezahlt waren, dem Endvermögen zugeschlagen werden (§ 8 Nr. 6); denn es wird ja so angesehen, als wenn die gesamte Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs erst jetzt gezahlt würde. Dagegen dürfen die nichtgezahlten (vielleicht gestundeten) und jetzt niedergeschlagenen Beträge natürlich nicht von dem Endvermögen abgezogen werden (§ 9).

Anders aber wird verfahren mit den Abgabebeträgen, die vom Mehreinkommen und Mehrgewinn nach dem vorigjährigen Gesetz für 1918 oder nach dem diesjährigen für 1919 gezahlt werden müssen, aber am 31. Dezember 1918 noch nicht gezahlt waren. Diese Be-

träge werden als Verbindlichkeiten betrachtet, die auf dem Endvermögen lasten und daher von ihm abzuziehen sind (§ 6 Nr. 8).

Wer muß die Kriegsabgabe zahlen?

Diese Frage beantwortet § 1 unseres Gesetzes. Abgabepflichtig sind hiernach zunächst selbstredend alle Reichsangehörigen, soweit sie einen Vermögenszuwachs von mindestens 6000 M. zu verzeichnen haben. Auch die wenigen Reichsangehörigen, die sich gegenwärtig noch im Auslande aufhalten, sind abgabepflichtig, ausgenommen nur diejenigen, die schon vor dem 1. Januar 1914 ihren Wohnsitz im Deutschen Reiche aufgegeben hatten.

Aber auch Ausländer sind in drei Fällen abgabepflichtig. Erstens: Wenn sie erst nach dem 1. August 1914 aufgehört haben, Deutsche zu sein, so sind sie in gleichem Umfange abgabepflichtig wie Reichsangehörige. Eine Frau beispielsweise, die nach dem 1. Januar 1914 nach Amerika ausgewandert ist und nach dem 1. August 1914 ihre deutsche Reichsangehörigkeit durch Heirat mit einem Amerikaner verloren hat, wird trotzdem noch von der Kriegsabgabe betroffen. Ebenso ein Deutscher, der vor dem 1. Januar 1914 nach Holland ausgewandert war und nach dem 1. August 1914 aus der Reichsangehörigkeit entlassen ist. Diese Fälle sind so selten, und die Abgabe ist überdies unter solchen Umständen so schwer einzutreiben, daß es kaum der Mühe wert war, diese Bestimmung zu treffen.

Viel wichtiger ist die Vorschrift, daß alle Ausländer mit dieser Kriegsabgabe belastet sind, die am 30. Juni 1919 ihren Wohnsitz (oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren dauernden Aufenthalt) im Deutschen Reiche gehabt haben. Diese Bestimmung wird vielfach und nicht ohne Grund von den Ausländern als hart empfunden, namentlich dann, wenn sie nach dem Kriege ihre Heimat wieder aufsuchen und merken, daß infolge unserer gesunkenen Valuta ihr scheinbarer Vermögenszuwachs zusammenschmilzt wie der Schnee vor der Sonne. Anderseits wäre es unbillig, sie, die sich gerade so wie die Inländer wirtschaftlich innerhalb der Reichsgrenzen betätigen konnten, besser zu stellen als die Reichsangehörigen selbst.

Schließlich unterliegen Ausländer soweit der Kriegsabgabe, als sie im Inlande Grundbesitz haben oder ein Gewerbe betreiben. Der Zuwachs dieses Grund- und Betriebsvermögens wird von der Kriegsabgabe erfaßt. Beim Grundvermögen wird es leicht sein, den Zuwachs zu ermitteln; beim Gewerbebetrieb dagegen werden sich häufig dann Schwierigkeiten finden, wenn es sich um die inländische Zweignieder-

lassung einer ausländischen Firma handelt; diese Schwierigkeiten zu beleuchten, liegt indessen außerhalb meines heutigen Vortrages. Wohl aber muß ich auf einige Besonderheiten eingehen, die diese sogenannte beschränkte Abgabepflicht, also die auf das Grund- oder Betriebsvermögen beschränkte Abgabepflicht, aufweist. Diese Besonderheiten treten auch in dem wohl seltenen Falle ein, wenn ein Reichsangehöriger sich schon vor dem 1. Januar 1914 ins Ausland begeben hat, mithin persönlich abgabenfrei ist, aber im Inlande Grund- oder Betriebsvermögen besitzt. Auch er ist mit diesem Vermögen, also „beschränkt" abgabenpflichtig.

Beschränkte Abgabepflicht.

Von dieser beschränkten Abgabepflicht gilt zunächst nach § 7 des Gesetzes folgende Eigentümlichkeit: Wenn der Abgabepflichtige auf das abgabepflichtige Vermögen Verwendungen aus dem nicht abgabepflichtigen Vermögen macht, dann werden diese von dem Endvermögen abgerechnet. Denken Sie an den Fall, daß der neutrale Ausländer während des Veranlagungszeitraums sein im Auslande befindliches, also nicht abgabepflichtiges Kapital in das deutsche Geschäft gesteckt, etwa Erweiterungsbauten an den Fabrikräumen vorgenommen oder neue Maschinen, etwa zur Herstellung von Kriegsbedarf angeschafft hat. Oder nehmen Sie an, daß der schon vor 1914 ausgewanderte Deutsche während des Krieges sein in Deutschland zurückgebliebenes Mobiliar (das nicht abgabepflichtig ist) veräußert und zur Verbesserung seines Grundbesitzes verwendet hat. Zur Verbesserung! Denn soweit das abgabenfreie Vermögen nur zur Bestreitung laufender Wirtschaftsausgaben verwendet ist, gilt allerdings diese Ausnahme nicht.

Eine zweite Eigentümlichkeit dieser beschränkten Abgabepflicht besteht darin, daß alle die übrigen Absetzungen und Zufügungen, denen wir früher begegnet sind (S. 11 ff.), hier fortfallen. Das liegt in der Natur der Sache; denn die beschränkte Abgabepflicht erstreckt sich auf einen in sich abgeschlossenen Vermögenskomplex. So finden denn die Einzelbestimmungen der §§ 6 und 8 des Gesetzes auf die beschränkte Abgabepflicht keine Anwendung[1]). Ob der Ausländer oder Auslandsdeutsche den Grundbesitz bzw. das Betriebsvermögen erst im Veranlagungszeitraum durch Erbfall erworben hat, ist gleichgültig. Sind Leibrenten, die darauf hafteten, inzwischen fortgefallen, so wird das Endvermögen ohne die Leibrente, so wie es am 30. Juli 1919 war, eingeschätzt. Was verschenkt ist, wird abgerechnet, was geschenkt

[1]) Mit Ausnahme lediglich der Nr. 8 des § 6 und der Nr. 6 des § 8.

ist, zugerechnet. Anderseits: wenn der Ausländer oder Auslandsdeutsche während des Veranlagungszeitraums Beträge aus seinem inländischen Grundbesitz oder Betriebsvermögen herausgezogen und im Ausland angelegt hat, so hat er (entgegen dem § 8 Nr. 2) hiervon keine Abgabe zu entrichten. Ebensowenig, wenn er inzwischen seinen Grundbesitz oder sein Betriebsvermögen versilbert und in Kapitalien oder in Hausrat oder Kostbarkeiten angelegt hat. Nur wolle man wohl bedenken, daß es sich hier immer nur um den Ausländer handelt, der im Reich keinen Wohnsitz und keinen dauernden Aufenthalt hat, und um den Auslandsdeutschen, der schon vor 1914 ausgewandert war!

III.

Meine Herren!

Was ich Ihnen bisher berichtet habe, stellt die materiell-rechtlichen Bestimmungen der neuen Vermögenszuwachssteuer dar; es erübrigt noch eine Darstellung der gewissermaßen prozessualen Vorschriften, also des Ganges des Verfahrens bei der Erhebung der Steuer. Wir müssen uns da beschäftigen mit der Veranlagung der Steuer, insbesondere mit der abzugebenden Steuererklärung, mit der Feststellung der Steuer und den gegen diese Feststellung offenstehenden Rechtsmitteln, mit der Entrichtung der Abgabe, mit den Strafen, die auf die Abgabenhinterziehung gesetzt sind, endlich mit dem Härteparagraphen.

Betreffs der Veranlagung der Abgabe verweist unser Gesetz auf das Besitzsteuergesetz; was dort Rechtens ist, soll auch hier gelten (§ 21). Die Besitzsteuerämter (in Preußen sind es die Veranlagungskommissionen) sind mit der Veranlagung der Steuer befaßt. In Zukunft liegt diese Aufgabe in den Händen der Finanzämter. Die für die Besitzsteuer vorgenommene Personenstandaufnahme oder eine nach den gleichen Bestimmungen neu aufzunehmende bereitet die Veranlagung der Steuer vor.

Steuererklärung.

Nach § 22 unseres Gesetzes muß nun jeder Abgabepflichtige, dessen Endvermögen sein Anfangsvermögen um mindesten 6000 M. übersteigt, innerhalb einer von der obersten Landesfinanzbehörde zu bestimmenden Frist eine Steuererklärung abgeben, auch wenn er eine Aufforderung dazu

nicht erhalten hat. Dieser Verpflichtung gegenüber steht die Berechtigung der Steuerbehörde, von jedem Abgabepflichtigen eine Steuererklärung binnen einer Frist von mindestens 2 Wochen zu verlangen. Wer nicht abgabepflichtig ist, braucht der Aufforderung nicht zu entsprechen; praktisch tut er aber wohl daran, eine Erklärung abzugeben, da er sich sonst weiteren Nachforschungen ausgesetzt sehen würde. Mit Strafe bedroht ist die Nichtabgabe der Steuererklärung an sich nicht; wer aber zur Abgabe der Erklärung aufgefordert ist, kann mit Geldstrafe bis zu 500 M. angehalten werden, der Aufforderung zu entsprechen. Es kann auch dem Steuerpflichtigen, der die Besitzsteuererklärung nicht rechtzeitig abgibt, ein Zuschlag von 5 bis 10% der rechtskräftig festgestellten Steuer auferlegt werden. Der Steuerpflichtige, der sich im Auslande aufhält, sieht sich außerdem der Maßregel ausgesetzt, daß sein Vermögen mit Beschlag belegt werden kann, wenn er die Steuererklärung nicht rechtzeitig, auch ohne daß eine Aufforderung ihn erreicht hat, abgibt.

Steuerveranlagung.

Die Veranlagungsbehörde prüft die Steuererklärung. Zu diesem Zweck hat sie weitgehende Befugnisse, um Ermittelungen aller Art anzustellen. Schon auf Grund der Bestimmungen des Besitzsteuergesetzes, die hier zur Anwendung gelangen, sind alle Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden verpflichtet, auf Ersuchen der Steuerbehörde aus ihren Büchern, Akten und Urkunden Auskunft über die Vermögensverhältnisse des Steuerpflichtigen zu erteilen, und sogar der Behörde Einsicht in diese Papiere zu gewähren. Nur bezüglich der Notare ist diese Verpflichtung beschränkt auf die Verhandlungen, die den Nachlaß eines Verstorbenen betreffen. Bisher war eine Auskunftspflicht auch nicht begründet für die Postbehörde, für die Verwaltung der Schuldbücher öffentlicher Körperschaften sowie für die Sparkassen und andere mit der Verwaltung oder Verwahrung fremden Vermögens befaßten öffentlichen Anstalten. Das ist bekanntlich anders geworden, seit die Gesetze vom 26. Juli 1918 und 24. Juni 1919 allen diesen Behörden und darüber hinaus auch den Bankinstituten die Verpflichtung auferlegt haben, der Steuerbehörde Auskunft über die von ihnen abgewickelten Geldangelegenheiten zu erteilen. Weiter haben binnen sechs Monaten nach dem Tode eines Steuerpflichtigen die Erben oder gegebenenfalls die Testamentsvollstrecker und Nachlaßpfleger auf Erfordern der Steuerbehörde ein Verzeichnis vorzulegen über das von dem Verstorbenen hinterlassene Kapital- und Betriebsvermögen. Endlich haben die Vorstände und Geschäftsführer der Aktiengesellschaften, Berg-

werksgesellschaften und G. m. b. H. der Steuerbehörde auf Verlangen binnen vier Wochen eine Nachweisung einzureichen über die Höhe des Grundkapitals oder der Stammeinlagen und über die in den letzten drei Jahren verteilten Gewinne; sie haben weiter alles mitzuteilen, was sie zur Schätzung des Wertes der Aktien, Kuxe oder Anteile anzugeben vermögen. Sodann kann die Steuerbehörde Zeugen und Sachverständige, allerdings nur uneidlich, vernehmen. Die Zeugen und Sachverständigen können mit Geldstrafen bis zu 150 M. zur Abgabe eines Zeugnisses oder Gutachtens angehalten werden. Verweigern können sie das Zeugnis oder Gutachten nur unter denselben Voraussetzungen, unter denen sie es auch vor Gericht verweigern könnten.

Der Steuerpflichtige selbst muß auf Erfordern die Höhe seines Vermögens nachweisen. Er ist verpflichtet, auf Erfordern der Steuerbehörde seine Wirtschafts- oder Geschäftsbücher, Verträge, Schuldverschreibungen, Zinsquittungen, Abrechnungen von Banken, überhaupt alle Schriftstücke vorzulegen, die für die Steuerveranlagung Bedeutung haben. Die Einsicht der Bücher und Papiere soll tunlichst in seiner Wohnung oder seinen Geschäftsräumen erfolgen.

Auf Grund der Steuererklärung und gegebenenfalls dieser Ermittelungen stellt die Steuerbehörde die von dem Pflichtigenden zu zahlende Abgabe fest und erteilt ihm darüber einen Bescheid (§ 23). Die Grundlagen für die Berechnung der geforderten Abgabe müssen in dem Bescheide angegeben werden. Der Bescheid soll auch angeben, in welchen Punkten von den Angaben des Steuerpflichtigen abgewichen worden ist. Endlich muß der Bescheid eine Belehrung über die Rechtsmittel enthalten und eine Anweisung zur Entrichtung der Abgabe in den vorgeschriebenen Teilbeträgen und in den bestimmten Zahlungsfristen.

Rechtsmittel.

Gegen den Steuerbescheid steht Berufung an das Finanzgericht offen, und in letzter Instanz die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof zu München. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Erhebung der veranlagten Steuer wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehalten; was aber das Reich demnächst zu erstatten hat, muß es mit 5% seit Erhebung der Steuer verzinsen.

Wie ich schon bemerkte, muß der Steuerbescheid eine Belehrung über die offenstehenden Rechtsmittel enthalten. Ist dies unterlassen, so wird die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt. Wohl aber steht es in diesem Falle dem Steuerpflichtigen frei, trotzdem das gegebene Rechtsmittel einzulegen.

Entrichtung der Abgabe.

Binnen drei Monaten nach Zustellung des Bescheides muß die Hälfte der Kriegsabgabe eingezahlt werden; ein weiteres Viertel binnen sechs Monaten und das letzte Viertel binnen neu Monaten. Der Steuerpflichtige ist jedoch berechtigt, die Steuer sogleich zum vollen Betrage einzuzahlen.

Wenn die Einziehung der Steuer zu den obigen Terminen mit einer besonderen Härte für ihn verbunden wäre, so kann die Steuer durch das Finanzamt auf längstens fünf Jahre gestundet werden, in der Art, daß die Abgabe in monatlichen oder jährlichen Teilbeträgen während dieser Zeit zu entrichten ist. Das Landesfinanzamt kann in gleicher Weise Stundung bis zu zehn Jahren gewähren, der Landesfinanzminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen bis zu zwanzig Jahren. Gegen Ablehnung eines Stundungsgesuches steht binnen Monatsfrist die Beschwerde an den Reichsfinanzhof offen. Was gestundet wird, ist mit 5% zu verzinsen. Die Stundung kann abhängig gemacht werden von Stellung einer angemessenen Sicherheit. Wird eine nachträglich verlangte Sicherheit nicht geleistet, oder fallen die Voraussetzungen der Stundung fort, so wird die Stundung zurückgenommen.

Wenn der Steuerpflichtige ein Deutscher ist, so darf die Steuer ohne seine Einwilligung nicht durch Zwangsversteigerung seines Grundbesitzes eingetrieben werden.

Wer bei der Veranlagung versehentlich übergangen ist, kann nachträglich veranlagt werden. Auch die erfolgte Veranlagung kann geändert, es kann also eine Neuveranlagung vorgenommen werden, wenn der Pflichtige irrig zu niedrig veranlagt ist, und zwar innerhalb zwei Jahre seit Rechtskraft der Veranlagung (§ 30). Der Anspruch auf Entrichtung der Steuer verjährt in vier Jahren seit dem Schluß des Jahres, in welchem die Steuer fällig geworden ist. Ist aber Sicherheit für die Steuer gestellt, so verjährt der Anspruch erst mit Ablauf des Jahres, in welchem die Sicherheit erlischt.

Die Abgabe kann nicht nur in bar, sondern insbesondere auch in Kriegsanleihen entrichtet werden. Wieweit andere Werte in Zahlung genommen werden können, ist einer besonderen Regelung vorbehalten. Die Kriegsanleihe wird mit Zinsen seit 1. Oktober 1919 gerechnet, und zwar zu dem Steuerkurse vom 30. Juni 1919. Hat jedoch der Abgabepflichtige die Kriegsanleihe selbst gezeichnet, so kann er bis zur Höhe seiner Zeichnung die 5prozentige Kriegsanleihe zum Nennwert an Zahlungsstatt geben, die $4^1/_2$prozentigen Schatzanweisungen aber zu

einem Vorzugskurse, der vom Reichsminister der Finanzen festgestellt werden soll. Alle diese Vorschriften haben selbstredend den Zweck und hoffentlich auch den Erfolg, den Kurs der Kriegsanleihen wieder zu heben.

Das Vorrecht, die 5prozentige Kriegsanleihe zum Nennwert, die $4\frac{1}{2}$ prozentige zum Vorzugskurse herzugeben, hat nicht nur derjenige, der die Kriegsanleihe selbst gezeichnet hat; auch wer die Kriegsanleihen-Papiere aus dem Nachlaß eines Verstorbenen geerbt hat, hat das gleiche Vorrecht, wenn der Erblasser die Kriegsanleihe gezeichnet hatte. Ebenso der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft, einer Genossenschaft, oder einer G. m. b. H., der die Werte als Gesellschafter oder Genosse erhalten hat, soweit die Gesellschaft die Kriegsanleihe gezeichnet hatte.

Strafbestimmungen.

Wir wenden uns nunmehr der Frage zu, in welcher Weise eine Steuerhinterziehung bestraft wird. Das Gesetz verfährt hier in derselben Weise, wie in vielen anderen Steuergesetzen; es legt nicht darauf Gewicht, ob der Pflichtige, der eine unrichtige Steuererklärung abgibt, hierbei böswillig verfahren ist, oder ob ihm zum mindesten ein Vorwurf daraus zu machen ist, daß er eine unzutreffende Erklärung abgegeben hat. In erster Linie wenigstens läßt das Gesetz diese Unterscheidung ganz dahingestellt; Wert legt es zunächst nur darauf, ob der Steuerpflichtige wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat (§ 27). Während aber in den bisherigen Steuergesetzen unter dieser Voraussetzung eine festbestimmte Strafe ausgesprochen wurde, weist unser Gesetz insofern einen Fortschritt auf, als es eine Abstufung der Strafe gestattet; es bedroht denjenigen, der wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die geeignet sind, eine Verkürzung der Kriegsabgabe herbeizuführen, mit einer Geldstrafe vom einfachen bis zum fünffachen Betrage der gefährdeten Abgabe. Ich habe in einer Schrift: „Was ist strafbare Steuerhinterziehung?“ darauf hingewiesen, wie unvollkommen das Verfahren ist, Alles lediglich auf die „Wissentlichkeit“ der Übertretung abzustellen. Es läßt sich anderseits nicht verkennen, daß dieses Verfahren den Vorteil hat, die oft recht zweifelhafte Frage der bösen Absicht oder Fahrlässigkeit des Pflichtigen vollständig ausschalten zu können, und jede Ermittlung darüber, welche erschwerenden oder mildernden Umstände vorliegen, überall da überflüssig zu machen, wo die Behörde es nicht für angebracht hält, hierauf einzugehen. Anderseits ist die

Behörde immer in der Lage, die Frage der bösen Absicht, nämlich der Absicht, die Kriegsabgabe zu hinterziehen, aufzurollen. Hält sie es für ausgemacht, daß eine solche Absicht nicht vorgelegen hat, so kann sie es bei einer Ordnungsstrafe bis zu 500 M., unter Umständen also sogar bei einer ganz geringfügigen Ordnungsstrafe bewenden lassen. In allen Fällen, wo keine böse Absicht angenommen wird, hat auch die Staatsanwaltschaft nicht einzugreifen, sondern die Sache wird im Verwaltungswege erledigt. Wird aber böse Absicht als vorliegend angenommen, so hat die Steuerbehörde die Sache an die Staatsanwaltschaft abzugeben; und nun kann neben der fünffachen Geldstrafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, selbstredend nicht von der Steuerbehörde, sondern vom Gericht. Das Gericht kann in seinem Urteil auch anordnen, daß die Bestrafung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzumachen ist. Vorausgesetzt ist hierbei aber stets, daß der Abgabebetrag, der durch die unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Steuerpflichtigen gefährdet ist, mindestens 500 M. beträgt (§ 28).

Ein gerichtliches Verfahren, bei dem auf die letztgenannten Strafen erkannt werden kann, findet auch dann statt, wenn der Abgabepflichtige selbst oder durch einen Vertreter Vermögen ins Ausland verbracht hat, um dasselbe der Steuerbehörde zu verheimlichen. Ist er abwesend (flüchtig), so kann er trotzdem abgeurteilt werden, während in sonstigen Fällen unsere Prozeßordnung ein Strafverfahren gegen Abwesende nicht kennt.

Auch bei der Abgabe von Vermögenszuwachs findet eine liberale Bestimmung Anwendung, die aus dem Besitzsteuergesetz übernommen ist (§ 29 unseres Gesetzes), aber auch in anderen Steuergesetzen, insbesondere in den Einkommensteuergesetzen vielfach Ausdruck gefunden hat. Wer seine unrichtigen Angaben bei der Steuerbehörde berichtigt, oder seine unvollständigen Angaben ergänzt, bevor noch eine Anzeige gegen ihn erstattet oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet ist, geht straffrei aus, vorausgesetzt, daß er die gefährdete Steuer, soweit sie fällig geworden ist, auch gleichzeitig entrichtet. Durch diese liberale Bestimmung gibt das Gesetz der sogenannten tätigen Reue die Kraft, die begangene Verfehlung auszulöschen. Das Gesetz will auf der einen Seite da nicht strenge richten, wo jemand in augenblicklichem üblen Entschluß einen Fehlgriff begangen hat, den er alsbald bereut, an dem er aber sonst festgenagelt wäre, weil er ihn nicht bekennen und ausgleichen könnte, ohne sich nunmehr der Bestrafung auszusetzen. Gleichzeitig handelt das Gesetz hierbei im fiskalischen Interesse, indem es dem

Sünder, dessen Verfehlung sonst vielleicht nicht entdeckt würde, goldene Brücken zur Rückkehr baut. Die Vorschrift findet daher Anwendung nicht nur auf die leichten Straffälle, von denen zunächst die Rede war, sondern auch auf diejenigen, wo vorbedachte böse Absicht vorlag, dem Reiche namhafte Summen zu hinterziehen. Die Gnade endet aber mit dem Augenblick, wo eine Anzeige erstattet oder eine förmliche Untersuchung eingeleitet ist. Wer also auf eine Anzeige hin in Untersuchung genommen ist, kann sich durch ein sofortiges Geständnis nicht mehr vor Strafe schützen, obwohl ihm selbstredend da, wo die Strafe nach der Verschiedenheit der Fälle bemessen werden kann, das Geständnis mildernd zugerechnet wird. Anderseits soll nicht jede amtliche Nachforschung schon als Untersuchung gedeutet werden, auch dann nicht, wenn die Behörde hierbei sogleich den Verdacht einer Steuerhinterziehung gehegt hat. Daß eine Untersuchung eingeleitet sei, muß ausdrücklich aktenkundig gemacht werden; bis zu diesem Zeitpunkte geht derjenige straffrei aus, der auf Nachforschung der Behörde offen bekennt, bei seiner Steuererklärung, sei es auch in böser Absicht, falsche Angaben gemacht zu haben.

Nachzuholen wäre noch die Angabe, daß auch die Gesellschaftsvorstände, Testamentsvollstrecker und Nachlaßpfleger, die auf Verlangen der Steuerbehörde eine Nachweisung über Vermögen abzulegen haben, das unter ihrer Verwaltung steht, sich strafbar machen, wenn ihre Angaben unrichtig oder unvollständig sind. Sie werden mit Geldstrafe bis zu 3000 M. bestraft, wenn ihre Verfehlung geeignet ist, das Steueraufkommen zu gefährden. Straflos bleibt aber auch hier, wer seine Angaben berichtigt oder ergänzt, bevor eine Anzeige erstattet oder seine Untersuchung eingeleitet ist.

Endlich kann eine Ordnungsstrafe bis zu 150 M. verhängt werden bei allen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Gesetzes oder seiner Ausführungsbestimmungen, die mit einer besonderen Strafe nicht bedroht sind.

Härteparagraph.

Meine Herren, unsere Betrachtung nähert sich jetzt ihrem Abschluß. Zu besprechen bleibt uns nur noch der außerordentliche Rechtsbehelf, den der sogenannte Härteparagraph dem Steuerpflichtigen gewährt. Der Härteparagraph ist uns ja aus den früheren Kriegssteuergesetzen wohl bekannt, und es erübrigt sich, daß ich Ihnen hier nochmals ausführe, daß der Gesetzgeber durch ihn den Härten abhelfen will, die sich zweifellos bei Durchführung eines so tief in die wirtschaftlichen Verhältnisse einschneidenden Gesetzes einfinden werden. Durch gesetz-

geberische Maßregeln kann diesen Härten von vornherein nicht abgeholfen werden, weil vielfach ganz individuelle Verhältnisse dabei in Betracht kommen, die sehr verschieden und so eigenartig kombiniert sein können, daß keine Kunst des Gesetzgebers ihnen durch abstrakte Bestimmungen gerecht werden kann. Überaus hart wird zweifellos in unzähligen Fällen die Anwendung des Gesetzes sein, ohne daß deswegen allein schon Milderung gewährt werden kann; sollten alle Härten gemildert werden, dann würde der Zweck des Gesetzes, der Reichskasse gewaltige Summen zuzuführen, nicht erreicht werden; und leider zwingt uns ja die bitterste Notwendigkeit, dieses Ziel zu verfolgen. Es kann sich nur um ganz außergewöhnliche Härten handeln, um Zustände, von denen sich sagen läßt, daß der Gesetzgeber auch unter dem Druck, der auf seinen Entschließungen lastet, sie sicher nicht hat herbeiführen wollen. Wie weit hierbei gegangen werden soll und gegangen werden darf, dafür kann der entscheidenden Behörde nur reiche Erfahrung und sicherer Takt zur Richtschnur dienen. Aus diesem Grunde wäre es zweckdienlich gewesen, einer einzigen, ausschließlich oder doch vornehmlich mit dieser Aufgabe befaßten Zentralbehörde die Entschließung darüber an die Hand zu geben, wieweit der Härteparagraph angewendet werden soll. Die früheren Gesetze befaßten den Bundesrat mit dieser Entscheidung. Daß diese hohe Körperschaft persönlich und in ihrer Gesamtheit die erforderlichen Entschließungen fassen würde, hat selbstredend niemand erwartet. Wohl aber gab diese Bestimmung Gelegenheit, am Sitze des Bundesrats eine Zentralbehörde zu schaffen, wie ich sie im Auge habe, die die Entscheidung tatsächlich fällen würde, die dann formell vom Bundesrat ausgehen müßte. In Wirklichkeit hat die Entscheidung aber nicht in Händen einer solchen Zentralbehörde gelegen, sondern in den Händen der Finanzminister der Einzelstaaten; und diesen Zustand legalisiert nunmehr unser Gesetz in seinem § 32. Die oberste Landesfinanzbehörde kann hiernach zur Vermeidung besonderer Härten auf Antrag eines Abgabepflichtigen einzelne außerordentliche Vermögensanfälle von der Abgabe befreien; sie kann auch eine andere Berechnung des Vermögenszuwachses bewilligen, als das Gesetz solche vorgeschrieben hat. Zweifellos wird im preußischen und wohl auch im bayerischen Finanzministerium sich ausreichende Gelegenheit finden, die reiche Erfahrung, die ich als nötig bezeichnete zu sammeln; ob aber auch nur diese beiden hohen Behörden nach den nämlichen Grundsätzen verfahren werden, steht dahin. Nun ist allerdings vorgesehen, daß die oberste Landesfinanzbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen entscheiden soll. Das ist eine Verbesserung gegenüber dem bisherigen

Zustande; aber es ist Flickwerk. Bei einer Abgabe, die so tief einschneidend wirkt, sollte darauf gehalten werden, daß gerade diese wichtigen, lediglich von Billigkeitserwägungen abhängigen Entscheidungen ausschließlich von einer Zentralbehörde gefällt werden.

Fortwirken sollen nach dem zweiten Absatz des § 32 die Entscheidungen, die auf Grund des Härteparagraphen des Gesetzes von 1916 vom Bundesrat oder Reichsrat gefällten Entscheidungen, soweit es sich um dadurch betroffenen Vermögenszuwachs handelt. Unter diesen Umständen wäre es doppelt erwünscht, wenn die Fälle, in denen von der Anwendung des Härteparagraph Gebrauch gemacht oder in denen seine Anwendung abgelehnt worden ist, durch ausgiebige Veröffentlichung sowohl den übrigen entscheidenden Behörden als namentlich auch den Steuerpflichtigen selbst zur Kenntnis und Nachachtung gebracht würden. Leider ist diesem berechtigten Wunsche auf Grund der schon früher erlassenen Härteparagraphen auch nicht annähernd Rechnung getragen worden.

Hiermit, meine Herren, schließe ich die Betrachtung eines Gesetzes, von dem wir uns alle sagen müssen, besser wäre es, wenn dieses Gesetz und so manches andere Steuergesetz, das ihm noch folgen wird, nicht erlassen zu werden brauchte. Die bitterste Notwendigkeit zwingt das Reich, diese und noch viele weiteren Abgaben einzuführen; denn Verpflichtungen lasten auf ihm, die im wahrsten und eigentlichsten Sinne erdrückend sind. Das legt uns die vaterländische Pflicht auf, auch wo es uns schwer fällt, rückhaltlos dem Reiche zu geben, was des Reiches ist. Anderseits aber hat jeder von uns das gute Recht, und seinen Angehörigen gegenüber auch die Pflicht, sich dagegen zu wehren, wenn ihm in Ausführung dieses Gesetzes irrig etwas zugemutet wird, was er nicht zu leisten hat. An Irrungen in dieser Hinsicht wird es ganz gewiß nicht fehlen; denn auf der einen Seite sind die Verhältnisse, die zu regeln sind, außerordentlich verwickelt, und anderseits ist das Reich bei dem gewaltigen Drucke, der auf ihm lastet, und sind somit auch die ausführenden Behörden durchaus gezwungen, das fiskalische Interesse mit allem Nachdruck und mit aller Schärfe zu betonen.

Gesetz

über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachse.

Vom 10. September 1919 (RGBl. S. 1579).

Die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1.

Von dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes festgestellten Vermögenszuwachse wird eine Kriegsabgabe zugunsten des Reichs erhoben.

§ 2.

Abgabepflichtig sind

I. mit dem Zuwachs an dem gesamten steuerbaren Vermögen:
   1. die Angehörigen des Deutschen Reichs, mit Ausnahme derer, die sich mindestens seit dem 1. Januar 1914 ununterbrochen im Ausland aufhalten, ohne einen Wohnsitz im Deutschen Reiche zu haben. Die Ausnahme findet keine Anwendung auf Reichs- und Staatsbeamte, die im Ausland ihren dienstlichen Wohnsitz haben. Wahlkonsuln gelten nicht als Beamte im Sinne dieser Vorschrift,
   2. Ausländer, wenn sie im Deutschen Reiche einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren dauernden Aufenthalt haben;

II. mit dem Zuwachs an dem inländischen Grund- oder Betriebsvermögen: alle natürlichen Personen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt.

Die persönliche Abgabepflicht ist nach dem Stande am 30. Juni 1919 zu beurteilen. Die Pflicht zur Entrichtung der Abgabe besteht auch dann, wenn der inländische Wohnsitz oder Aufenthalt nach dem 31. Dezember 1913 aufgegeben worden ist.

Personen, welche die deutsche Reichsangehörigkeit nach dem 1. August 1914 verloren haben, sowie nichtreichsangehörige Personen, die auch eine fremde Staatsangehörigkeit nicht besitzen, unterliegen der Abgabe in gleichem Umfang wie Angehörige des Deutschen Reichs.

§ 3.

Als Vermögenszuwachs (§ 1) gilt der Unterschied zwischen dem Anfangsvermögen (§ 4) und dem Endvermögen (§§ 5 bis 14).

§ 4.

Als Anfangsvermögen gilt das Vermögen, das nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 524) für die erstmalige Besitzsteuerveranlagung als Anfangsvermögen zugrunde zu legen war oder im Falle der Steuerpflicht zugrunde zu legen wäre.

Ist das Anfangsvermögen bereits rechtskräftig, aber infolge eines Rechtsirrtums der Steuerbehörde oder des Abgabepflichtigen unrichtig festgestellt, so ist diese Vermögensfeststellung für die Veranlagung der Kriegsabgabe zu berichtigen. Die Berichtigung ist insbesondere auch dann vorzunehmen, wenn im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft der Anteil eines Abkömmlinges am Gesamtgut nicht bei Feststellung seines Anfangsvermögens, sondern bei Feststellung des Anfangsvermögens des überlebenden Ehegatten in Ansatz gebracht worden ist.

In Fällen, in denen Grundstücke bei der Wehrbeitragsveranlagung mit einem unter dem gemeinen Werte (Verkaufswert) bleibenden Ertragswerte bewertet und innerhalb des Veranlagungs-

zeitraums veräußert worden sind, wird auf Antrag das Anfangsvermögen unter Zugrundelegung des gemeinen Wertes des veräußerten Grundstücks am 31. Dezember 1913 anderweit festgestellt.

Als Veranlagungszeitraum im Sinne dieses Gesetzes gilt der Zeitraum zwischen dem für die Feststellung des Anfangsvermögens und dem für die Feststellung des Endvermögens maßgebenden Stichtag.

§ 5.

Als Endvermögen gilt — vorbehaltlich der in den §§ 6 bis 14 vorgesehenen Abweichungen — das auf den 30. Juni 1919 nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes festzustellende steuerbare Vermögen des Abgabepflichtigen. Ist der Abgabepflichtige ein Ausländer, so gilt, sofern er seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Inland vor dem 30. Juni 1919 aufgegeben hat, das nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes auf den Tag des Wegzugs rechtskräftig festgestellte oder, falls eine solche Feststellung nicht erfolgt ist, das auf diesen Tag festzustellende steuerbare Vermögen des Abgabepflichtigen.

Die Vorschrift des § 28 Abs. 2 des Besitzsteuergesetzes findet bei Feststellung des Endvermögens keine Anwendung. Dem Abgabepflichtigen steht es aber frei, den Abschluß des Wirtschafts- oder Rechnungsjahrs zugrunde zu legen, das in der Zeit zwischen dem 31. März 1919 und dem 29. Februar 1920 endigt.

§ 6.

Von dem nach § 5 festgestellten Vermögen sind abzuziehen:

1. der Betrag des Vermögens, das nachweislich im Veranlagungszeitraume durch Erbanfall, durch Lehen-, Fideikommiß- oder Stammgutanfall, infolge Vermächtnisses oder auf andere Weise aus dem Nachlaß eines Verstorbenen von Todes wegen erworben worden ist. Als Erwerb aus dem Nachlaß eines Verstorbenen gilt auch die Abfindung für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses. Im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft gilt auch der Anteil der Abkömmlinge am Gesamtgut sowie ein Anteil,

der nach §§ 1490, 1491 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den anderen Abkömmlingen oder dem überlebenden Ehegatten zuwächst, im Sinne dieser Vorschrift als aus dem Nachlaß eines Verstorbenen von Todes wegen erworben.

Der Abzug ist für den entsprechenden Anteil an dem Betrage des Nachlaßvermögens ausgeschlossen, der abgabepflichtiger Vermögenszuwachs des Erblassers gewesen wäre, wenn der Erblasser auf den Zeitpunkt seines Todes zu der Abgabe zu veranlagen gewesen sein würde;

2. der Kapitalwert der Leistungen, die auf dem Vermögen des Abgabepflichtigen geruht haben und auf die Lebenszeit einer bestimmten Person beschränkt waren, sofern infolge des während des Veranlagungszeitraums eingetretenen Todes des Berechtigten die Verpflichtung zur Leistung weggefallen ist, und zwar mit dem Betrage, mit dem der Kapitalwert bei Feststellung des Anfangsvermögens oder des durch einen der in Nr. 1 und 4 bezeichneten Anfälle erworbenen Vermögensbetrags in Abzug gebracht worden ist;

3. der Betrag einer nachweislich im Veranlagungszeitraum erfolgten Kapitalauszahlung aus einer Versicherung oder der Kapitalwert eines im Veranlagungszeitraum erlangten Rentenanspruchs aus einer Versicherung nach Absetzung des bei der Ermittlung des Anfangsvermögens festgestellten Kapitalwerts der betreffenden Versicherung;

4. der Betrag des Vermögens, das nachweislich im Veranlagungszeitraume durch Schenkung oder durch eine sonstige ohne entsprechende Gegenleistung erhaltene Zuwendung (Vermögensübergabe) erworben ist, soweit es sich um Zuwendungen im Einzelbetrage von wenigstens 1000 Mark handelt und nicht ein gesetzlicher Anspruch auf die Zuwendung bestand;

5. Vermögensbeträge, die nachweislich aus der Veräußerung ausländischen Grund- oder Betriebsvermögens oder sonstiger Gegenstände herrühren, die zu Beginn des Veranlagungszeitraums zum nichtsteuerbaren Vermögen des Abgabepflichtigen gehört haben. Das gleiche gilt für solche zum ausländischen Grund- oder Be-

triebsvermögen gehörige Gegenstände, die während des Veranlagungszeitraums in das Inland verbracht worden sind.

Als Vermögensbetrag, der aus der Veräußerung von zu Beginn des Veranlagungszeitraums zum nichtsteuerbaren Vermögen gehörigen Gegenständen herrührt, darf höchstens der Wert dieser Gegenstände zu Beginn des Veranlagungszeitraums in Abzug gebracht werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, soweit der Vermögensbetrag aus der Veräußerung ausländischen Grund- oder Betriebsvermögens herrührt;

6. der Betrag einer Kapitalabfindung, die als Entschädigung für den durch Körperverletzung oder Krankheit herbeigeführten gänzlichen oder teilweisen Verlust der Erwerbsfähigkeit an den Abgabepflichtigen während des Veranlagungszeitraums gezahlt worden oder zu zahlen ist;

7. der Betrag einer Kapitalabfindung, die als Entschädigung für die durch Unfall oder Verschulden eines Dritten erfolgte Tötung während des Veranlagungszeitraums denjenigen gezahlt worden oder zu zahlen ist, denen gegenüber der Getötete unterhaltspflichtig war;

8. die von dem Abgabepflichtigen nach dem Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 964) und nach dem Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 vom 10. September 1919 zu entrichtenden Abgabebeträge, soweit sie am Ende des Veranlagungszeitraums noch geschuldet sind;

9. die von dem Abgabepflichtigen für das Rechnungsjahr 1918 oder für frühere Jahre zu entrichtende Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Umsatzsteuer sowie die Besitzsteuer, soweit diese Steuerbeträge am Ende des Veranlagungszeitraums noch nicht gezahlt sind;

10. die von dem Abgabepflichtigen für das Rechnungsjahr 1919 zu entrichtenden, auf das Einkommen entfallenden Staats- Gemeinde- und Kirchensteuern. Das gleiche gilt für die Gewerbesteuer, soweit sie nach dem Ertrage bemessen wird.

§ 7.

Im Falle der beschränkten Abgabepflicht (§ 2 II) sind von dem Endvermögen alle nachweislich während des Veranlagungszeitraums aus dem der Besteuerung nicht unterworfenen Vermögen des Abgabepflichtigen gemachten, nicht zu den laufenden Wirtschaftsausgaben zählenden Aufwendungen für steuerpflichtige Vermögensteile abzurechnen.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet insoweit keine Anwendung, als den Aufwendungen ein Vermögen gegenübersteht, das im maßgebenden Veranlagungszeitraume der Veranlagung entzogen worden ist.

§ 8.

Dem nach § 5 festgestellten Vermögen sind hinzuzurechnen:

1. Beträge, die der Abgabepflichtige im Veranlagungszeitraume zu Schenkungen oder sonstigen Vermögensübergaben (§ 6 Nr. 4) verwendet hat. Von der Hinzurechnung ausgenommen sind fortlaufende Zuwendungen zum Zwecke des angemessenen Unterhalts oder der Ausbildung des Bedachten, Zuwendungen, die auf Grund eines gesetzlichen Anspruchs des Bedachten gemacht worden sind, Pensionen und ähnliche Zuwendungen, die ohne rechtliche Verpflichtung früheren Angestellten oder Bediensteten gewährt werden, übliche Gelegenheitsgeschenke, Zuwendungen zu kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken und, sofern nicht die Absicht der Abgabeersparung anzunehmen ist, Zuwendungen im Werte von weniger als 1000 Mark.

Der Bedachte haftet für den Abgabebetrag, der auf den ihm zugeflossenen Teil des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses verhältnismäßig entfällt. Der Abgabepflichtige kann von dem Bedachten Ersatz dieses Abgabebetrags verlangen;

2. Beträge, die im Veranlagungszeitraum in ausländischem Grund- oder Betriebsvermögen (§ 5 des Besitzsteuergesetzes) angelegt worden sind;

3. Beträge, die im Veranlagungszeitraume zum Erwerbe von Gegenständen aus edlem Metalle, von Edelsteinen oder Perlen, von

Kunst-, Schmuck-, und Luxusgegenständen sowie von Sammlungen aller Art aufgewendet worden sind, sofern der Anschaffungspreis für den einzelnen Gegenstand fünfhundert Mark und darüber oder für mehrere gleichartige oder zusammengehörige Gegenstände eintausend Mark und darüber beträgt;

4. Beträge, die im Veranlagungszeitraume zu sonstigen Anschaffungen verwendet worden sind, soweit diese Anschaffungen nicht dem gewöhnlichen Bedarfe des Abgabepflichtigen oder seines Haushalts dienen. Inwieweit die Anschaffungen dem gewöhnlichen Bedarfe des Abgabepflichtigen dienen, ist nach den Verhältnissen des Abgabepflichtigen am Beginne des Veranlagungszeitraums zu beurteilen. Die Anrechnung findet nur statt, sofern der Anschaffungspreis für den einzelnen Gegenstand fünfhundert Mark oder mehr oder für mehrere gleichartige oder zusammengehörige Gegenstände eintausend Mark oder mehr beträgt und soweit die für Anschaffungen dieser Art während des Veranlagungszeitraums aufgewendeten Beträge zusammen zehntausend Mark übersteigen;

5. Zahlungen oder Hingaben an Zahlungs Statt, die der Abgabepflichtige während des Veranlagungszeitraums auf Grund vertraglicher Verpflichtung oder aus sonstigen Gründen im voraus geleistet hat, sofern die Vorausleistung nach den Gebräuchen des Handels oder Verkehrs erst nach Ablauf dieses Zeitraums zu bewirken gewesen wäre und soweit der Abgabepflichtige nicht während dieses Zeitraums einen der Leistung entsprechenden Gegenwert erhalten hat. Die Hinzurechnung findet nur statt, sofern der Betrag der Zahlung oder der Wert der Leistung im einzelnen Falle tausend Mark oder mehr beträgt;

6. der Betrag der nach dem Kriegssteuergesetze vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 561) und dem Gesetz über Erhebung eines Zuschlags zur Kriegssteuer vom 9. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 349) von dem Abgabepflichtigen während des Veranlagungszeitraums gezahlten Kriegssteuer.

Außer in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 findet die Hinzurechnung der im Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 bezeichneten Beträge nur statt, wenn die

erworbenen Gegenstände am Ende des Veranlagungszeitraums noch im Besitze des Abgabepflichtigen sind. Ist die Anlage in ausländischem Grund- oder Betriebsvermögen erfolgt, so verringert sich die Hinzurechnung um den Betrag einer nachweislich eingetretenen erheblichen Wertminderung.

§ 9.

Bei Feststellung des Endvermögens dürfen Abgabebeträge, welche der Abgabepflichtige auf Grund des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 oder des Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlags zur Kriegssteuer vom 9. April 1917 infolge Stundung oder aus anderen Gründen am Ende des Veranlagungszeitraums noch schuldete, nicht in Abzug gebracht werden.

§ 10.

Grundstücke, die der Abgabepflichtige erst nach dem 1. August 1914 erworben hat, dürfen bei Feststellung des Endvermögens zu keinem geringeren Werte als dem Betrage der Gestehungskosten angesetzt werden. Von diesen sind die durch Verschlechterung entstandenen Wertminderungen abzuziehen.

§ 11.

Noch nicht fällige Ansprüche aus während des Veranlagungszeitraums eingegangenen Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen sind bei Feststellung des Endvermögens mit der vollen Summe der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeträge anzusetzen, falls die jährliche Prämienzahlung den Betrag von tausend Mark oder die einmalige Kapitalzahlung den Betrag von dreitausend Mark übersteigt.

Als Kapitalversicherung im Sinne des Abs. 1 gilt jede Versicherung, auf Grund deren dem Versicherten unter allen Umständen eine Kapitalauszahlung gewährleistet ist.

§ 12.

Der Kapitalwert von Renten oder anderen auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen oder Leistungen ist bei Feststellung des Endvermögens eines Abgabepflichtigen mit der

gleichen Vervielfältigungszahl wie bei Feststellung des Anfangsvermögens einzusetzen, sofern und soweit das Recht auf die Nutzung oder die Verpflichtung zur Leistung schon bei Beginn des Veranlagungszeitraums bestanden hat.

§ 13.

Bei Feststellung des Endvermögens treten an die Stelle der Kurswerte im Sinne des § 34 und der Verkaufswerte im Sinne des § 35 des Besitzsteuergesetzes die auf den 30. Juni 1919 nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung festzusetzenden Steuerkurse und Steuerwerte.

§ 14.

Die Abrundung des Endvermögens auf volle Tausende (§ 28 Abs. 3 des Besitzsteuergesetzes) erfolgt erst nach Berücksichtigung der Abzüge und Hinzurechnungen gemäß §§ 6 bis 8 dieses Gesetzes.

§ 15.

Die Abgabe wird nur erhoben, wenn das Endvermögen (§ 5) unter Berücksichtigung der Hinzurechnungen zehntausend Mark übersteigt.

Abgabepflichtig ist nur der den Betrag von fünftausend Mark übersteigende Vermögenszuwachs.

§ 16.

Die Kriegsabgabe beträgt

für die ersten angefangenen oder vollen	10000 Mark des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses	10 vom Hundert
für die nächsten angefangenen oder vollen	10000 Mk.	15 „ „
„ „ „ „ „ „	10000 „	20 „ „
„ „ „ „ „ „	20000 „	30 „ „
„ „ „ „ „ „	50000 „	40 „ „
„ „ „ „ „ „	75000 „	50 „ „
„ „ „ „ „ „	100000 „	60 „ „
„ „ „ „ „ „	100000 „	80 „ „
„ „ weiteren Beträge		100 „ „

§ 17.

Von der nach § 16 berechneten Abgabe wird der Betrag in Abzug gebracht, den der Abgabepflichtige nach dem Kriegssteuergesetze vom 21. Juni 1916 und dem Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zur Kriegssteuer vom 9. April 1917 entrichtet hat.

§ 18.

Abgabebeträge, die auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlags zur Kriegssteuer vom 9. April 1917 gestundet worden sind, bleiben unerhoben.

Abgabebeträge, die der Abgabepflichtige auf Grund des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 infolge Stundung oder aus anderen Gründen am Ende des Veranlagungszeitraums noch schuldete, bleiben bis zu dem Betrag unerhoben, den der Abgabepflichtige auf Grund dieses Gesetzes als Kriegsabgabe zu entrichten hat.

§ 19.

Der Inhaber eines Hausguts, Familienfideikommisses, Lehens oder Stammguts oder eines sonstigen auf Grund von Vorschriften gebundenen Vermögens, die nach den Artikeln 57, 58, 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) unberührt geblieben sind, ist mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde befugt, den Betrag der Abgabe aus dem gebundenen Vermögen zu entnehmen und zu diesem Zwecke über die zu dem Vermögen gehörenden Gegenstände zu verfügen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Inhaber im Konkurs oder zur Zahlung unvermögend ist. Für den Betrag der Abgabe, der auf den Zuwachs an Vermögen des Inhabers entfällt, wird der Inhaber Schuldner des Stammvermögens. Die Rückzahlung hat spätestens beim Erlöschen der Rechte des Inhabers am gebundenen Vermögen zu erfolgen.

Durch die Vorschrift des Abs. 1 wird die Befugnis des Inhabers nicht berührt, auf Grund solcher gesetzlicher, hausgesetzlicher oder stiftungsmäßiger Vorschriften, welche die Verfügung unter

anderen Voraussetzungen zulassen, über das gebundene Vermögen zu verfügen.

Fehlt eine Aufsichtsbehörde oder ist ungewiß, welche Behörde zur Aufsicht berufen ist, so gilt als Aufsichtsbehörde im Sinne des Abs. 1 das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk das gebundene Vermögen sich seinem Hauptbestande nach befindet. Ist die Genehmigung von einem Oberlandesgericht erteilt, so kann nicht geltend gemacht werden, daß das Oberlandesgericht für die Genehmigung nicht zuständig gewesen sei. Die Landeszentralbehörde kann bestimmen, daß an Stelle des Oberlandesgerichts eine andere Behörde tritt.

§ 20.

Der an einer fortgesetzten Gütergemeinschaft beteiligte Abkömmling kann von dem überlebenden Ehegatten verlangen, daß der auf seinen Anteil am Gesamtgut entfallende Abgabebetrag aus seinem Anteil am Gesamtgut gezahlt oder ihm ersetzt wird.

Der überlebende Ehegatte ist neben dem Abkömmling für den auf dessen Anteil am Gesamtgut entfallenden Abgabebetrag der Staatskasse als Gesamtschuldner verpflichtet.

§ 21.

Die Veranlagung und Erhebung der Kriegsabgabe erfolgt durch die für die Veranlagung und Erhebung der Besitzsteuer zuständigen Behörden.

Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, gelten die Vorschriften des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 über die Veranlagung und Erhebung der Besitzsteuer entsprechend für die Veranlagung und Erhebung der Kriegsabgabe.

§ 22.

Innerhalb einer von der obersten Landesfinanzbehörde zu bestimmenden Frist hat jeder Abgabepflichtige, dessen Endvermögen sein Anfangsvermögen um mindestens sechstausend Mark übersteigt, eine Steuererklärung abzugeben. Die Erklärung hat nach näherer

Bestimmung des Reichsrats die für die Feststellung des der Kriegsabgabe unterliegenden Vermögenszuwachses erforderlichen Angaben zu enthalten.

Das Besitzsteueramt ist außerdem berechtigt, von jedem Abgabepflichtigen die Abgabe einer Steuererklärung binnen einer von ihm zu bestimmenden Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, zu verlangen.

Erschwert oder vereitelt ein im Ausland sich aufhaltender Abgabepflichtiger die Veranlagung der Kriegsabgabe dadurch, daß er eine Steuererklärung nicht rechtzeitig abgibt, so kann sein im Inland befindliches Vermögen mit Beschlag belegt werden.

§ 23.

Ergibt die Vergleichung des Anfangs- und Endvermögens einen abgabepflichtigen Vermögenszuwachs, so erteilt das Besitzsteueramt einen Bescheid über den Gesamtbetrag der zu zahlenden Abgabe (Kriegsabgabebescheid).

Der Bescheid hat eine Belehrung über die gegen ihn zulässigen Rechtsmittel und eine Anweisung zur Entrichtung der Abgabe in den vorgeschriebenen Teilbeträgen zu den bestimmten Zahlungsfristen (§ 24) zu enthalten. Dem Abgabepflichtigen sind in dem Bescheide zugleich die Berechnungsgrundlagen der angeforderten Abgabe mitzuteilen und die Punkte zu bezeichnen, in welchen von seinen Angaben in der Steuererklärung abgewichen worden ist.

§ 24.

Die Kriegsabgabe ist zur Hälfte binnen drei Monaten, zu einem Viertel binnen sechs Monaten und mit dem letzten Viertel binnen neun Monaten nach Zustellung des Kriegsabgabebescheids (§ 23) zu entrichten. Bei Zahlung in barem Gelde vor Ablauf der festgesetzten Zahlungsfristen werden sechs vom Hundert Zwischenzinsen abgezogen.

Macht der Abgabepflichtige glaubhaft, daß die Einziehung der Abgabe zu den gesetzlichen Zahlungsfristen mit einer besonderen Härte für ihn verbunden sein würde, so kann die Abgabe durch

das Besitzsteueramt oder die Erhebungsbehörde auf längstens fünf Jahre, durch die Oberbehörde auf längstens zehn Jahre und durch die oberste Landesfinanzbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen auf längstens zwanzig Jahre in der Weise gestundet werden, daß die Abgabeschuld in monatlichen oder jährlichen Teilbeträgen getilgt wird. Die gestundete Abgabe ist bei Barzahlung vom Tage der Fälligkeit ab (Abs. 1) mit fünf vom Hundert zu verzinsen.

Die Stundung muß bewilligt werden, wenn zu besorgen ist, daß ohne sie die Einstellung oder eine wesentliche Einschränkung eines Betriebs erfolgen würde. Gegen die Ablehnung eines Stundungsgesuchs steht binnen der Frist eines Monats die Beschwerde an den Reichsfinanzhof offen.

Die Stundung kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Die Stundungsbewilligung wird zurückgenommen, wenn die Voraussetzungen hierfür weggefallen sind oder wenn eine nachträglich verlangte Sicherheit nicht geleistet wird.

Die näheren Bestimmungen erläßt der Reichsrat.

Die auf Grund rechtskräftiger Entscheidung zu erstattenden Beträge sind mit fünf vom Hundert zu verzinsen.

§ 25.

Die Entrichtung der Abgabe kann durch Hingabe von Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs an Zahlungs Statt erfolgen.

Die Annahme der Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen an Zahlungs Statt erfolgt mit Zinsenlauf vom 1. Oktober 1919 ab zu den auf den 30. Juni 1919 festgesetzten Steuerkursen.

Weist der Abgabepflichtige nach, daß er oder im Falle des § 14 des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 seine Ehefrau die gemäß Abs. 1 an Zahlungs Statt hingegebenen Schuldverschrei-

bungen, Schuldbuchforderungen oder Schatzanweisungen infolge einer Zeichnung von Kriegsanleihe erhalten hat, so werden die fünfprozentigen Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen mit Zinsenlauf vom 1. Oktober 1919 ab zum Nennwert, die viereinhalbprozentigen Schatzanweisungen unter Zugrundelegung des gleichen Zinsenlaufs zu einem von dem Reichsminister der Finanzen festzusetzenden und bekanntzumachenden Kurse an Zahlungs Statt angenommen.

Die Vorschrift des Abs. 3 findet entsprechende Anwendung, wenn der Abgabepflichtige nachweist, daß er oder im Falle des § 14 des Besitzsteuergesetzes seine Ehefrau die gemäß Abs. 1 an Zahlungs Statt hingegebenen Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen oder Schatzanweisungen aus dem Nachlaß eines Verstorbenen von Todes wegen erworben oder von einer offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft als deren Gesellschafter oder Genosse empfangen und der Erblasser, die Gesellschaft oder Genossenschaft diese Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen oder Schatzanweisungen infolge einer Zeichnung von Kriegsanleihe erhalten hat oder die Zeichnung für eine Erbengemeinschaft erfolgt ist, an der der Abgabepflichtige beteiligt war.

Die Vorschrift des Abs. 4 findet entsprechende Anwendung, wenn der Abgabepflichtige von einer Genossenschaft als deren Mitglied die Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen oder Schatzanweisungen käuflich erworben hat, sofern der dafür entrichtete Erwerbspreis nicht den Betrag des am 1. Oktober 1919 vorhandenen Guthabens des Abgabepflichtigen (Genosse) überstiegen und die Genossenschaft die Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen oder Schatzanweisungen infolge einer Zeichnung erworben hat.

§ 26.

Inwieweit die Entrichtung der Abgabe in anderer Weise als durch Barzahlung oder Hingabe von Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen oder Schatzanweisungen der im § 25 Abs. 1

bezeichneten Art erfolgen kann, bleibt gesetzlicher Regelung vorbehalten.

§ 27.

Wer als Abgabepflichtiger oder als Vertreter eines Abgabepflichtigen wissentlich der Steuerbehörde unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die geeignet sind, eine Verkürzung der Kriegsabgabe herbeizuführen, wird mit einer Geldstrafe vom einfachen bis zum fünffachen Betrage der gefährdeten Abgabe bestraft.

§ 28.

In den Fällen des § 27 kann neben der Geldstrafe auf Gefängnis und auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, wenn die unrichtigen oder unvollständigen Angaben in der Absicht, die Kriegsabgabe zu hinterziehen, erfolgt sind und wenn der Abgabebetrag, der durch die unrichtigen oder unvollständigen Angaben gefährdet worden ist, mindestens fünfhundert Mark ausmacht oder wenn der Abgabepflichtige oder der Vertreter des Abgabepflichtigen Vermögen vom Inland ins Ausland verbracht hat in der Absicht, dieses Vermögen der Steuerbehörde zu verheimlichen.

Bei einer Steuergefährdung der im Abs. 1 bezeichneten Art kann im Urteil angeordnet werden, daß die Bestrafung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzumachen ist.

Besteht der Verdacht, daß eine Steuergefährdung der im Abs. 1 bezeichneten Art vorliegt, so hat die Steuerbehörde die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben. Ist der Abgabepflichtige abwesend, so kann gegen ihn nach Maßgabe der §§ 320 bis 326 der Strafprozeßordnung verhandelt werden. Findet die Staatsanwaltschaft in einer an sie abgegebenen Sache, daß der Verdacht nicht hinreichend begründet ist, so kann sie die Sache zur weiteren Erledigung im Verwaltungsstrafverfahren an die Steuerbehörde zurückgeben.

§ 29.

Die Vorschriften der §§ 78 bis 83 des Besitzsteuergesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 30.

Im Falle einer zu niedrigen Veranlagung zur Kriegsabgabe nach diesem Gesetze kann mit Genehmigung der obersten Landesfinanzbehörde innerhalb zweier Jahre vom Tage der Rechtskraft der Veranlagung ab eine Neuveranlagung auch dann erfolgen, wenn die Voraussetzungen im § 73 Satz 2 des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 nicht vorliegen.

§ 31.

Ist bei der Veranlagung der Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuer vom Einkommen oder Gewerbebetrieb in den Rechnungsjahren 1920, 1921 und 1922 für die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens auf Erträge zurückgegriffen worden, die der Abgabepflichtige im Veranlagungszeitraum erzielt hat, so ist auf seinen Antrag von dem Endvermögen der Teil der Steuern, der auf die im Veranlagungszeitraum erzielten Erträge entfällt, abzuziehen und die Veranlagung zur Kriegsabgabe, falls sie schon erfolgt ist, entsprechend zu berichtigen.

§ 32.

Auf Antrag können zur Vermeidung besonderer Härten einzelne außerordentliche Vermögensanfälle von der Abgabe befreit oder eine anderweite Berechnung des Vermögenszuwachses bewilligt werden. Über die Anträge entscheidet die oberste Landesfinanzbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Reichsrat.

Hat der Bundesrat oder der Reichsrat gemäß § 36 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 einzelne außerordentliche Vermögensanfälle von der Kriegsabgabe ganz oder teilweise befreit oder eine anderweite Berechnung des Vermögenszuwachses bewilligt oder aus Billigkeitsgründen die Kriegsabgabe ganz oder teilweise erlassen, so ist der auf Grund des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 festgestellte Vermögenszuwachs in gleichem Umfang von der Kriegsabgabe auf Grund dieses Gesetzes befreit.

§ 33.

Die Länder erhalten für die Veranlagung und Erhebung der Abgabe eine Entschädigung von eins vom Hundert ihrer Roheinnahme.

§ 34.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats.

Berlin, den 10. September 1919.

Der Reichspräsident
Ebert.

Der Reichsminister der Finanzen
Erzberger.

Sachregister.

A.

Abgabepflichtiger Zuwachs S. 22.
Abrundung S. 22.
Abzüge vom Endvermögen S. 11.
Anfangsvermögen S. 8.
Angestellte S. 20.
Ausbildung S. 19.
Auskunftspflicht der Banken S. 27,
Ausländer S. 24.
Ausländisches Grund- und Betriebsvermögen S. 15.
Aussteuer S. 19.

B.

Besitzsteuerbescheid S. 8.
Besitzsteuergesetz S. 7, 26, 30/31.
Betriebsvermögen S 12.
Bilanzabschlüsse S. 10.

E.

Endvermögen S. 9.
Erbanfall S. 11, 14.

F.

Fortgesetzte Gütergemeinschaft S. 11.

G.

Gemeindesteuern S 13.
Gemeinnützige Zwecke S. 20.
Grundvermögen S. 12, 17.

H.

Hausrat S. 15.

K.

Kapitalversicherung S. 12, 14.
Kirchensteuern S. 13.
Körperverletzung S. 12.
Kriegsanleihe S. 29/30.
Kunstgegenstände S. 16.
Kunstwerke S. 16.

L.

Leibrente S. 11, 14.
Luxusgegenstände S. 16.

M.

Mildtätige Zwecke S. 20.

N.

Nachlaßpfleger S. 27, 32.
Neuveranlagung S. 29.

O.

Ordnungsstrafe S. 32.

R.

Rechtsmittel S. 28.
Reichsfinanzhof S. 28.

Sch.

Schenkungen S. 13, 17.
Schmucksachen S. 16.

St.

Staatssteuern S. 13.
Steuerbescheid S. 28.

Steuererklärung S. 26.
Steuerkurse S. 22.
Strafzuschlag S. 27.
Stundung der Steuer S. 29.

T.

Testamentsvollstrecker S. 27, 32.

U.

Unterhalt, angemessener S. 19.

V.

Veranlagungszeitraum S. 13.
Verjährung S. 29.
Vermächtnis S. 11, 14.
Vermögenszuwachs S. 6, 8.
Vorauszahlungen S. 16.

W.

Wann ist die Steuer zu zahlen? S. 29.
Wie hoch ist die Steuer? S. 20, 21.

Z.

Zurechenbarer Vermögenszuwachs S. 12.

Paragraphenregister.

Gesetz	Buchseite
§ 1	5
§ 2	10, 24
§ 3	8
§ 4	8
§ 5	9
§ 5^2	10
§ 6 Nr. 1	11, 14
„ 2	12
„ 3	12
„ 4	17
„ 5	13
„ 6	12
„ 7	12
„ 8	13, 24
„ 9	13
„ 10	13
§ 7	25
§ 8 Nr. 1	17
„ 2	15
„ 3	16
„ 4	16
„ 5	16
§ 8 Nr. 6	23
§ 9	17
§ 10	17
§ 11	15
§ 12	14
§ 13	22
§ 14	22/23
§ 15	22
§ 16	20
§ 17	8, 23
§ 18	8, 23
§ 21	26
§ 22	26
§ 23	27
§ 24	29
§ 25	29/30
§ 27	30
§ 28	23, 31
§ 29	31
§ 30	29
§ 31	21
§ 32	32

Herrosé & Ziemsen, G. m. b. H., Wittenberg.

In Kürze erscheinen:

Das neue Reichs-Erbschaftssteuergesetz

vom 10. September 1919

nebst Ausführungsbestimmungen.

Ausführlich erläutert von

Geheimem Justizrat Josef Marcus

Amtsgerichtsrat i. R. in Berlin-Lichterfelde.

Preis gebunden etwa M. 8,—.

(Preisänderung vorbehalten.)

Das Reichs-Grunderwerbssteuergesetz

vom 12. September 1919.

Erläutert auf Grund der amtlichen **Gesetzesmaterialien,** sowie der **Rechtsprechung** der obersten Gerichtshöfe zu den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen des Reichs, der Bundesstaaten und der Gemeinden, mit **Mustern** und **Beispielen** versehen, leicht faßlich dargestellt von

Hugo Rohde

Beigeordnetem der Gemeinde Zehlendorf.

Preis gebunden etwa M. 6,—.

(Preisänderung vorbehalten.)

Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919

Erläutert von **Dr. Georg Zöphel,** Leipzig.

Mitglied der Nationalversammlung und des Verfassungsausschusses.

Preis etwa M. 3,— bis 4,—.

Unentbehrlich für jeden deutschen Staatsbürger!

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin C 2

Fachbuchhandlung für Steuerliteratur.

Der Kommentar der Praxis!

Nach erfolgter Annahme des Gesetzes in der Nationalversammlung erscheint:

Das neue Umsatzsteuergesetz 1919

(einschl. Luxussteuer)

Für den praktischen Gebrauch ausführlich erläutert von

Dr. jur. Fritz Koppe und **Dr. rer. pol. Paul Varnhagen**

Rechtsanwalt, Berlin. Schriftleiter der „Deutschen Steuer-Zeitung", Berlin.

Mit Anmerkungen, Beispielen, Mustern, Buchführungsschema und Sachregister.

Siebente Auflage
der Umsatzsteuererläuterungsbücher der gleichen Autoren.

Preis gebunden etwa M. 8,—.

Eine entsprechende Preisänderung müssen wir uns vorbehalten, da es zurzeit nicht möglich ist, vor endgültiger Fertigstellung des Werkes den Preis ganz genau zu bestimmen.

Die neue Umsatzsteuer wird von einschneidendster Wirkung auf das ganze wirtschaftliche Leben sein. Neben einer **allgemeinen Abgabe von Lieferungen und Leistungen (1%)** sollen eine **Kleinhandelssteuer (5%)**, ferner zweierlei Arten von **Luxussteuern** — mit 10% beim Hersteller und mit 15% **beim „letzten" Umsatz** — in Kraft treten. Außerdem sind eine Inseraten-, Hotel- und Depotsteuer **(10%)** in das Gesetz eingefügt. Auch der **Privathandel** wird in gewissem Umfange von der Steuer betroffen **(15%)**.

Bescheinigungssystem und Buchführungszwang sind ausgebaut.

Warenverzeichnisse nach Art des Zolltarifes sind zu beachten. Andererseits sind mancherlei **Befreiungs- und Erstattungsansprüche,** so z. B. beim Zwischenhandel, bei Ein- und Ausfuhr, gewährt. Über alles dies, sowie ferner z. B. über die **Wahl des zweckmäßigsten Steuersystems,** über die **Abwälzungsmöglichkeiten** muß der Steuerpflichtige sich rechtzeitig im eigensten Interesse unterrichten und schlüssig werden.

Die Erläuterungsbücher der bekannten Steuerschriftsteller zur bisherigen Umsatzsteuergesetzgebung haben mit einer **Auflage** von insgesamt **55000** die **weitaus größte Verbreitung** und allgemeinste Anerkennung in der Praxis gefunden. **Gemeinverständliche Sprache,** Hervorhebung des **Wesentlichen** aus Literatur und Rechtsprechung, der Praxis angepaßte **Beispiele,** ein besonderer Abschnitt mit Buchführungsmustern, kurz **was der Steuerpflichtige von der neuen Umsatzsteuer wissen muß,** findet er in dem neuen Erläuterungsbuch von Koppe-Varnhagen. Angesichts der großen Nachfrage ist baldige Vorausbestellung geboten.

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin C 2

Fachbuchhandlung für Steuerliteratur.

Deutsche Steuer-Zeitung

Älteste Monatsschrift auf dem Gebiete des Steuerwesens.

Schriftleitung: Rechtsanwalt **Dr. jur. Koppe-Berlin** und **Dr. rer. pol. Varnhagen-Berlin.** — **Unter Mitwirkung von** Geh. Justizrat Professor **Dr. Heilfron-Berlin;** Regierungsrat **Dr. Konietzko-Frankfurt (Main);** **Jacob Moser,** beeidigter Bücherrevisor-**Frankfurt (Main);** Rechtsanwalt **Dr. Rheinstrom-München;** Rechtsanwalt **Dr. R. Rosendorff-Berlin.**

Herausgegeben von **R. Ritter,** gerichtlich vereidigter Sachverständiger in Steuerangelegenheiten zu **Frankfurt (Main).**

VIII. Jahrgang. April 1919 bis März 1920.

Bezugspreis:

Jährlich M. 15,90 durch alle Buchhandlungen, oder direkt vom Verlag unter Kreuzband.

Inhalt: Praktische, allgemeinverständliche Erläuterungen und Ratschläge über alle neuen Steuergesetze, Steuerentscheidungen und behördlichen Maßnahmen. — Nützliche Winke für die Steuererklärungen. — Sprechsaal. — Bücherschau. — Ständige Berichterstattung beim Reichsfinanzhof, Oberverwaltungsgericht usw.

Interessentenkreis: Viele tausend Bezieher aus den Kreisen von Handel, Industrie, Landwirtschaft, Banken, Kapitalisten, Rechtsanwälten, Notaren, Bücherrevisoren, Handelskammern, Stadtverwaltungen, Steuerbehörden.

Der beste Leitfaden für die kommenden großen Steuern!

Ausführliche Prospekte durch den

Verlag der „Deutschen Steuer-Zeitung"
Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin C 2, Königstr. 52

Gegenüber dem Rathause. :: Gründung des Stammhauses 1834.
Fernsprecher: Zentrum 5179. :: Postscheckkonto 18541.

3 0112 105533639

Alsbald nach erfolgter Annahme des Gesetzes in der Nationalverf. erscheint:

Das Reichsnotopfer (Gesetz über die große Vermögensabgabe)

Für die Praxis dargestellt mit Einleitung, Erläuterungen aus Musterbeispielen, Tarifen, Sachregister usw.

von Rechtsanwalt **Dr. Fritz Koppe** und **Dr. Paul Varnhagen.**
Schriftleiter der „Deutschen Steuer-Zeitung", Berlin.

Teil I: Gesetz mit Erläuterungen. **Teil II:** Ausführungsbestimmungen, Nachträge usw.

Preis gebunden zusammen etwa M. 10,—.

(Eine entsprechende Preisänderung müssen wir uns vorbehalten, da es zurzeit nicht möglich ist, vor endgültiger Fertigstellung des Werkes den Preis ganz genau zu bestimmen.)

Die größte Steuer, die Deutschland je erfahren! Von **5000 M.** ab soll jedwedes Vermögen in rasch steigenden Sätzen von 10—65 v. H. betroffen werden. **Einzelperson** und **Gesellschaft,** Inländer und Ausländer werden betroffen. Das Geld in der Brieftasche, das Guthaben auf der Bank oder Sparkasse, die Kriegsanleihe im Tresor, die Werte im Ausland, Forderungen und Renten, Edelsteine und Perlen, Haus und Hof, alles muß der Not des Reiches weitestgehend opfern. — **Neue Bewertungsgrundsätze** für den **Grundbesitz** sind aufgestellt. — Das **Reinvermögen** der **Gesellschaften** ist erstmals festzustellen; wie sind die einzelnen Bilanzkonten, z. B. das Delkredere, wie die stillen Reserven und die Rücklagen zu behandeln? **Schenkungen von Eltern an Kinder, Aussteuer und Mitgift, Erbschaften und Vermächtnis, Hypotheken, Versicherungsabschlüsse, Auslandswerte usw.** bedürfen besonderer Behandlung. Und letzten Endes **Generalpardon** und **Härteparagraph!**

Wer muß zahlen? — **Was** muß er zahlen? — **Wie** muß er zahlen?

Der unentbehrliche **Ratgeber des Steuerzahlers** ist der Koppe-Varnhagensche Kommentar. Aus dem Leben gegriffene Musterbeispiele, nützliche Winke, praktische Anleitung zur richtigen Anfertigung der Steuererklärung, kurz, alles Wissenswerte wird hier den steuerpflichtigen **Personen** und **Gesellschaften** in wissenschaftlicher, **allgemeinverständlicher** Form geboten.

Soeben erschien:

Die beiden Kriegsabgabegesetze 1919

Gesetz über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs — Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919.

Beide Gesetze vom 10. September 1919. :: Für die Praxis **in einem Bande** dargestellt mit Einleitung, Erläuterungen, Musterbeispielen, Tarifen, Sachregister usw.

von Rechtsanwalt **Dr. Fritz Koppe** und **Dr. Paul Varnhagen.**
Schriftleiter der „Deutschen Steuer-Zeitung", Berlin.

Der Kommentar der Praxis! ✶ Gesamtpreis geb. M. 9,50.

Tief greifen die beiden hier behandelten neuen Steuergesetze in das wirtschaftliche Leben der **Einzelpersonen** und der **Gesellschaften** ein. Bei ersteren wird der Vermögenszuwachs **während des ganzen Krieges,** nicht nur seit der letzten Kriegssteuer **(bis zu 100 %),** sowie ferner das Mehreinkommen gegenüber dem letzten Friedenseinkommen bis zu 50 %, endlich bei den Gesellschaften der Mehrgewinn bis zu 80 % besteuert.

In der umfangreichen Steuerliteratur nehmen die **Koppe-Varnhagenschen** Bücher eine Sonderstellung ein. **In gemeinverständlicher Form wird unter Hervorhebung des für die richtige Steuereinschätzung Beachtens- und Wissenswerten den steuerzahlenden Einzelpersonen und Gesellschaften auf Grund der reichen Erfahrungen aus der Praxis ein erschöpfender Handkommentar geboten.** Aus der Fülle der behandelten Fragen seien hervorgehoben: **Berichtigung früherer Veranlagungen — Aufstellung von Steuerbilanzen — Abschreibungen und Rücklagen im Hinblick auf die gegenwärtige Wirtschaftslage — Abzüge der Steuern — Bewertung von Grundstücken, namentlich der Landwirte und Hausbesitzer, von Hypothekenforderungen, Wertpapieren und Auslandswerten — Erbschaften, Schenkungen von Eltern an Kinder, Aussteuer, Mitgift — Luxuserwerb — Versicherungsabschlüsse — Kapitalflucht — Steuerzahlung in Kriegsanleihe — Rechtsmittelverfahren — Vermögensverzeichnis — Härteparagraph — Generalpardon — Strafverfahren.**

Die neueste Rechtsprechung ist sorgfältig berücksichtigt. Ausführl. **Musterbeispiele,** übersichtlicher Druck, allg. Einleitung und ein eingehendes Sachregister erleichtern den Gebrauch.

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin C 2 / Fachbuchhandlung f. Steuerliteratur.